

November 4/2009

Information für
Angehörige der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

MILIZGEBÜHREN-
RECHNER IM INTERNET

5

DIE NEUE SANITÄTS-
ORGANISATION

12

WEHRRECHTS-
ÄNDERUNGEN 2009

16

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Ausbildungsabteilung A



Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Die Panzerhaubitzbatterie“

VersNr. 7610-10143-0409

Die DVBH (zur Erprobung) beschreibt eingangs die grundsätzlichen Fähigkeiten, die Gliederung sowie die Grundausrüstung der Panzerhaubitzbatterie und legt einschließlich der allgemeinen Aufgaben im Einsatz und der verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes alle mit deren allgemeinen Führungsaufgaben im Zusammenhang stehende Maßnahmen und Tätigkeiten fest.

Insbesondere wird auf die waffengattungsspezifische Führung im Gefecht und in friedensunterstützenden Einsätzen sowie auf die Planung der Feuerunterstützung und die Feuerleitung in der Panzerhaubitzbatterie eingegangen.

Zusätzlich zur Darstellung der Versorgungsabläufe und Verbindungsmaßnahmen sind im letzten Abschnitt die Leistungs- und Sicherheitsparameter aufgelistet. Der angeschlossene Beilagenteil enthält neben dem Befehlsschema für den Batteriebefehl Beispiele für den Kampf- und Einsatzplan sowie die Maßnahmen, Tätigkeiten und Fristen zu Vor- und Nachbereitung von Artillerieschießen.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das ohne VersNr. herausgegebene gleichnamige MBIBH aus dem Jahre 2007 außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

„Die ABC-Abwehrkompanie“

VersNr. 7610-10145-0509

Die DVBH (zE) beschreibt eingangs das Wesen der ABC-Abwehr, die grundsätzlichen Fähigkeiten sowie die Gliederung der ABC-Abwehrkompanie und legt einschließlich der allgemeinen Aufgaben im Einsatz und der verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes alle mit deren allgemeinen Führungsaufgaben im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Tätigkeiten fest.

Insbesondere wird sowohl auf die waffengattungsspezifische Führung und das Aufgabenspektrum (ABC-Aufklärung, Dekontamination, Retten und Bergen, Wasseraufbereitung) der ABC-Abwehrkompanie im Kampfunterstützungseinsatz als auch in Friedensmissionen und bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenhilfe eingegangen.

In diesem Zusammenhang wird auch das Zusammenwirken mit anderen Streitkräften und Waffengattungen beschrieben. Berücksichtigt wurden bei der Erstellung die Forderungen nach multinationaler Interoperabilität unter weitgehender Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren.

Im Beilagenteil sind unter anderem der Einsatz unter Strahlenbelastung, die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen beschrieben sowie die jeweiligen Leistungsparameter und der jeweilige ABC-Abwehrplan für das oben dargestellte Aufgabenspektrum enthalten.

Bei den im Folgenden dargestellten drei DVBH handelt es sich um Neuauflagen von Dienstvorschriften, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund inhaltlicher Änderungen überarbeitet wurden:

DVBH

„Der Dekontaminationszug“

VersNr. 7610-16103-0409

Die DVBH enthält die Grundsätze für Ausbildung und Einsatz des Dekontaminationszuges. Seine Hauptaufgabe ist die Durchführung der Dekontamination von Personen, Waffen und Gerät.

Weitere Aufgaben sind die Mitwirkung bei der ABC-Beobachtung und die Mithilfe bei der Aufrechterhaltung der Hygiene. Insgesamt stellen sie Unterstützungsleistungen im Rahmen der ABC-Abwehr aller Truppen dar, wobei der Zug so einzusetzen ist, dass eine unmittelbare Beteiligung an Kampfhandlungen vermieden werden kann.

Um zusätzlich auch den Einsatz im Rahmen der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe gewährleisten zu können, wurde trotz der Beachtung der Forderung nach multinationaler Interoperabilität auf eine weitgehende Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren Wert gelegt.

Im Beilagenteil sind unter anderem die Leistungsparameter für die Dekontamination, die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen sowie der Einsatz unter Strahlenbelastung sowie der Lufttransport beschrieben.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die mit der VersNr. 7610-16103-1003 herausgegebene DVBH (zE) „Der ABC-Abwehrzug (Dekontamination)“ außer Kraft gesetzt.



DVBH

„Schießen mit der 35 mm Zwillingsfliegerabwehrkanone 85“

VersNr. 7610-01029-0709

Die DVBH enthält die Grundlagen für die Führung des Feuerkampfes und regelt den Ablauf der Schießausbildung, von der Schießlehre über die Schießgrundschule bis hin zur Schießordnung für das Erd- und Luftzielschießen sowie die Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen und für die Anwendung des Laser-Entfernungsmessers.

Im Beilagenteil sind unter anderem Muster für Schieß- und Sicherheitsbefehle sowie der Ablauf eines Luftzielschießens eingearbeitet.

Das Schießprogramm ist in der jeweils gültigen Fassung im Wege des Intranet unter <http://www.ausba.intra.bmlv.at/dbaus/index.html> (Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung) abzurufen.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die mit der VersNr. 7610-01029-0603 herausgegebene gleichnamige DVBH außer Kraft gesetzt.

DVBH (Faltkarte)

„Umgang mit einem potentiell traumatisierenden Ereignis (Critical Incident)“

VersNr. 7610-01112-0709

Die Faltkarte informiert über die verschiedenen möglichen psychischen und physischen Belastungsreaktionen bei Ereignissen, die außerhalb von gewöhnlichen Alltagserfahrungen liegen. Sie beschreibt solche mögliche Reaktionen, die unterschiedlich stark sein und unmittelbar, verzögert oder als Spätfolgen auftreten können.

Insbesondere werden die psychologischen Erste-Hilfe-Maßnahmen, die sich von der Selbst- und Kameradenhilfe bis hin zur spezifischen Betreuung durch fachlich ausgebildetes Personal erstrecken, dargestellt. Zusätzlich enthält die letzte Seite die Telefonnummern der entsprechenden Kontakt- und Informationsstellen. Diese Faltkarte ist zur Ausgabe an alle Bediensteten des Ressorts bestimmt.

Mit der Ausgabe der Faltkarte wird der ebenfalls als Faltkarte herausgegebene DBBH „Kritisches Ereignis (Critical Incident)“ mit der VersNr. 7610-01112-0700 außer Kraft gesetzt.

Im Intranet des Bundesheeres stehen die neuen DVBH (zE) und die Neuauflagen der DVBH unter www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir RgR Obstlt Hans Bundschuh, Vor

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Rossauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

BMLVS/Ausbildungsabteilung A Rossauer Lände 1, 1090 Wien, Telefon 050201-10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2009, erscheint vierteljährlich, 35.000 Exemplare

Fotos:

Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 1030 Wien, Faradaygasse 6



Militärmedizinischer Dienst

Der folgende Beitrag stellt die Ausbildung sowie die Laufbahn der Allgemeinmediziner, Fachärzte und Zahnärzte zum und als Milizoffizier des militärmedizinischen Dienstes vor.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Laufbahn als Militärarzt und Offizier des militärmedizinischen Dienstes sind ein abgeschlossenes Studium der Medizin (Dr. med. univ.), sowie die bereits absolvierte Ausbildung zum Allgemeinmediziner (jus practicandi) oder die abgeschlossene Facharztausbildung oder das erfolgreich absolvierte Zahnmedizinstudium (Dr. med. dent.).

Basisausbildung

Diese ist am Beginn des Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes zu absolvieren und enthält

- * die militärische Kernausbildung in der Dauer von 177 Stunden,
- * die militärmedizinische Basisausbildung in der Dauer von 142 Stunden,
- * die vorbereitende Milizausbildung in der Dauer von 30 Stunden.

Nach Absolvierung der Basisausbildung führt der Arzt die Bezeichnung Militärassistentenarzt oder Feldarzt und übt diese Tätigkeit bis zum Ende des Grundwehrdienstes in einer Truppenärztlichen Ambulanz oder im Militär- oder Heereshospital des Bundesheeres aus.

Dienstgrad

- * Gefreiter nach der vorbereitenden Milizausbildung,
- * Korporal nach dem Grundwehrdienst und 12 Tage Wehrdienstleistung,
- * Zugführer nach weiteren 12 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Korporal,
- * Oberleutnant nach dem Lehrgang zum Milizoffizier und 54 Tagen Präsenzdienstleistung ab Beendigung des Grundwehrdienstes.



Hinweis

Für Apotheker und Tierärzte gelten die gleichen Bestimmungen wie für den militärmedizinischen Dienst. Für die medizinisch-technischen Berufe (RTA/Radiologisch-technische Assistenten, Diplomierte Physiotherapeuten, Diätassistenten, MTA/Medizinisch-technische Analytiker, Diplomierte Logopäden) gilt der erfolgreiche Abschluss eines medizinisch-technischen Studiums für die Zulassungsvoraussetzung militärmedizinische Basisausbildung. Diese Milizoffiziersanwärter med-tech haben nach dem Grundwehrdienst den Zugkommandantenlehrgang, Teil 1 und 2 für Sanitäts-Logistikoffiziere und den 1. Teil des Lehrganges für MODmMD zu absolvieren.

Die Militärassistenten- oder Feldärzte, Feldapotheker, Feldtierärzte und medizinisch-technischen MOA sind nach geleistetem Grundwehrdienst und bei weiterer Verwendung in einer Milizoffiziersfunktion zur Leistung von 150 Milizübungstagen verpflichtet.

Erfolgt die Freiwillige Meldung zu einer der vorstehenden Laufbahnen und zur Leistung von Milizübungen erst nach geleistetem Grundwehrdienst, kann die militärmedizinische Basisausbildung im Rahmen von Präsenzdienstleistungen nachgeholt werden.

Ausbildung zum Offizier

Der Teil 1 und 2 des Lehrganges zum Milizoffizier des militärmedizinischen Dienstes, Veterinärmedizin und zum Apotheker in der Dauer von jeweils zwei Wochen kann bereits unmittelbar nach dem Grundwehrdienst und einer Beordnetenwaffenübung begonnen werden.

Der Milizoffizierslehrgang wird an der Sanitätsschule in der Van Swieten Kaserne in Wien durchgeführt und kann in Form von Milizübungen oder Freiwilligen Waffenübungen absolviert werden.

Ausbildung vom OltA zum HptmA

Nach der Beförderung zum OltA sind folgende Pflichtseminare an der Theresianischen Militärakademie zu absolvieren:

- * Führungsverhalten 1,
- * Führen im Einsatz – Grundlagen zur Führung einer Einheit,
- * Führung im Einsatz – Schutz/Objekt Ebene Einheit,
- * Kommandantenseminar Versorgung 1,
- * Heeresdisziplargesetz für Offiziere in der Funktion Einheitskommandant (Feldambulanz, Patiententransportkompanie) und
- * Persönlichkeitsbildendes Seminar.

Ab Beendigung des GWD sind mindestens 75 Tage Präsenzdienst zu leisten und eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren nachzuweisen.



Ausbildung vom HptmA zum Mjra

Vom HptmA zum Mjra sind folgende Seminare zu absolvieren:

- * Kommandanten Seminar – Versorgung, Teil 2 an der Heereslogistikschule,
- * Führungsverhalten 2 (wenn Führungsverhalten 1 noch nicht absolviert wurde, muss dieses nachgeholt werden),
- * Führen im Einsatz – Grundlagen zur Führung eines kleinen Verbandes und
- * Führen im Einsatz – Schutz kleiner Verband an der Theresianischen Militärakademie.

Ab Beendigung des GWD sind mindestens 75 Tage Präsenzdienst zu leisten und eine Gesamtdienstzeit von sechzehn Jahren nachzuweisen.

Beförderung zum Obsta

Für die Beförderung zum Obsta sind mindestens 78 Tage Präsenzdienst ab der letzten Beförderung zu leisten und es muss eine Gesamtdienstzeit für die Funktionsgruppen 1 – 3 von zwanzig Jahren sowie eine Gesamtdienstzeit für die Funktionsgruppen 4 – 6 von achtzehn Jahren gegeben sein.

Information und Service

Die Lehrgänge der Militärmediziner im Milizstand sind dem jährlichen Bildungsanzeiger zu entnehmen. Laufbahngespräche erfolgen über das San-Fachpersonal bei den jeweilig zuständigen mobverantwortlichen Kommanden.

Für spezielle Verwendungen im Bereich der Zentralstelle des BMLVS können Laufbahngespräche mit dem Referenten für die Sanitätsausbildung im BMLVS/Sektion III/MilMed geführt werden.

Telefon: 050201-10-23 362 DW

E-mail: bernhard.brudermann@bmlvs.gv.at

Bernhard Brudermann, MilMed

Grundlagenabteilung der HTS stellt sich vor



Die Grundlagenabteilung (GLAbt) der Heeresstruppenschule (HTS) stellt einen der wesentlichen Bereiche zur Nutzung der Synergien in der HTS dar. Die GLAbt der HTS ist für die Weiterentwicklung der in der HTS vertretenen Waffengattungen verantwortlich.

Die GLAbt besteht aus den Referaten:

- * Medien,
- * Waffengattung Jäger,
- * Waffengattung Pionier,
- * Duellsimulator/Übungsauswertung mit der 1. und 2. Ausbildungs- und Auswertegruppe,
- * Waffengattung Panzer- und Panzergrenadier,
- * Waffengattung Artillerie und
- * Waffengattung Aufklärung.

Zusätzlich sind, im Rahmen der Abteilungsleitung, fachübergreifende Projektoffiziere abgebildet, die je nach Auftrag Zugriff auf die Expertise der Waffengattungsreferate haben.

Die GLAbt deckt nicht nur die Forschung und Weiterentwicklung ab, sie soll auch im Bereich der Lehre, vor allem in der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung sowie zur Unterstützung der Akademien, eingesetzt werden.

Die GLAbt ist, bis auf eine Ausnahme, in Eisenstadt disloziert.

Aufgaben

Das Referat Medien ist für die Aufbereitung von Vorschriften zuständig. Zusätzlich unterstützt das Referat alle Teile der GLAbt mit der Erstellung von Bildmaterial für Vorschriften und sonstige Publikationen. Das Erstellen einer Truppenzeitung ist eine weitere, wesentliche Aufgabe dieses Referats.

Die Referate der Waffengattungen Artillerie, Aufklärung, Panzer- und Panzergrenadier, Jäger und Pionier sind mit jeweils drei Offizieren und einem Unteroffizier strukturiert.



Ihre Aufgabe ist, neben der Erstellung der waffengattungsrelevanten Vorschriften, die Weiterentwicklung im Fachbereich und das Einbringen der Waffengattungsexpertise in übergreifende Projekte der HTS. Dabei stellt sich die Weiterentwicklung durchaus unterschiedlich dar. Der Bogen reicht von der Mitarbeit bei Militärischen Pflichtenheften bis hin zum Aufbereiten von Beiträgen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Das Element Duellsimulation/Übungsauswertung genießt innerhalb der GLAbt einen Sonderstatus. Dieses Element wurde aufgrund des Zulaufes der echtzeitfähigen Komponenten der Duellsimulationsfamilie des Bundesheeres strukturiert. Es ist neben dem Kommandanten des Elementes in zwei Ausbildungs- und Auswertegruppen gegliedert, wobei die zweite Ausbildungs- und Auswertegruppe in Saalfelden stationiert ist.

Dem Kommandanten des Elementes Duellsimulation/Übungsauswertung ob-

liegen die Führung und die Einsatzplanung der echtzeitfähigen Duellsimulationssysteme. In diesem Sinne sieht sich das Element Duellsimulation/Übungsauswertung als wertvolle Unterstützung für die Truppe.

Der Betrieb der echtzeitfähigen Duellsimulationssysteme läuft bereits seit Sommer 2007, die Gerätschaften werden laufend ergänzt und die Akzeptanz und Rückmeldungen der Truppe sind durchaus positiv.

Nach dem Motto „Vordenken statt Nachdenken“ ist es ein Ziel der GLAbt, nach der personellen Konsultierung, sich laufend Kompetenzen in neuen Bereichen zu erarbeiten, um dieses Wissen einerseits in Vorschriften und Publikationen und andererseits in die Lehre einfließen zu lassen. Dadurch soll die GLAbt ein Kompetenzzentrum werden, welches sich durch die Fachexpertise und Leistungsbereitschaft ihrer Mitarbeiter auszeichnet.



MjrdG Thomas Ruthner, Ltr GLAbt der HTS

Milizgebührenrechner

Der folgende Beitrag stellt den neuen *hp@*-Milizgebührenrechner auf der Bundesheer-Homepage vor, der unseren Kameraden im Miliz- und Reservestand die schnelle und einfache Berechnung ihrer finanziellen Ansprüche bei Präsenzdienstleistungen ermöglicht.

Einleitung

Das Heerespersonalamt ist eine dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport unmittelbar nachgeordnete Dienststelle und – soweit vom Gesetzgeber bestimmt – Behörde erster Instanz. Der Behördensprengel erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Das Heerespersonalamt versteht sich als Dienstleister, der durch eine wirkungsorientierte und sparsame Verwaltungsführung zur nachhaltigen Verwaltungsentlastung der Zentralstelle und vor allem der Truppe beiträgt und dadurch die Ressourcen für die Wahrnehmung originärer Aufgaben bei der Truppe erhöht. Seinen Kunden garantiert das Heerespersonalamt eine rasche, kompetente und freundliche Erledigung ihrer Anliegen.

Die Attraktivierung der Miliz stellt für moderne Verwaltungen eine besondere Herausforderung dar. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes repräsentieren einen wesentlichen Anteil der Kunden des Heerespersonalamtes. Gerade für diese Personengruppe konnten in letzter Zeit neuerlich Verbesserungen erzielt werden.

Seit der Einführung der bargeldlosen Präsenz- und Ausbildungsdienstabrechnung im Februar 2007 fällt das lästige Anstellen bei der Auszahlung der Geldleistungen weg, sämtliche Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz 2001 wie zum Beispiel das Monatsgeld, die Pauschalentschädigung oder die Fahrtkostenvergütung werden auf ein Konto überwiesen.

Wehrpflichtige, die kein Konto bekannt geben, erhalten kostenlos einen MAESTRO-Allrounder – das ist eine Prepaid-Karte, auf die dann die gebührenden Geldleistungen überwiesen werden können.

Die Masse der für die Abrechnung und Sicherstellung der Krankenversicherung für Angehörige erforderlichen Verwaltungstätigkeiten konnte in das Vorfeld des jeweiligen Wehrdienstes verlegt und damit wertvolle Zeit für die Kernaufgaben der Truppe gewonnen werden.

Seit 1. Jänner 2008 erfolgt auch die Abrechnung der Ansprüche bei verwaltungsbehördlichen Eignungsüberprüfungen, bei der Stellung sowie bei der Abgabe von Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen über die Bargeldlose Präsenz- und Ausbildungsdienstabrechnung.

Seit 1. Jänner 2009 werden auch die Geldleistungen im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatzpräsenzdienst über diese Applikation abgerechnet.

Milizgebührenrechner

Durch das BMLVS erfolgt derzeit eine Überarbeitung der Miliz-Seiten der Bundesheer-Homepage. Dem Heerespersonalamt ist es ein Anliegen, sein Serviceangebot ständig auszubauen und zu verbessern.

Durch Mitarbeiter des Heerespersonalamtes konnte nunmehr einem Wunsch von Vertretern der Milizverbände entsprochen und eine Anwendung entwickelt werden, die es ermöglicht, finanzielle Ansprüche für eine Präsenzdienstleistung selbst mit dem *hp@*-Milizgebührenrechner zu errechnen.

Dieser steht schon jetzt auf der Bundesheerhomepage <www.bundesheer.at> im Bereich <Karriere> unter <Ich bin Milizsoldat> zur Verfügung und wird in weiterer Folge in die neuen Miliz-Seiten integriert werden.

Mit diesem Rechner können finanzielle Ansprüche bei Milizübungen, freiwilligen Waffenübungen, Funktionsdiensten oder außerordentlichen Übungen bereits vor Antritt dieser Wehrdienste errechnet werden.

Neben der Eingabe des Dienstgrades, des Übungszeitraumes und der Präsenzdienststart besteht die Möglichkeit, auch einen Zeitraum für einen Einsatz, zum Beispiel einen Assistenzinsatz/Schengen oder für eine Vorbereitung zu einem Einsatz, zu erfassen. Nach Bestätigung mit dem Button „Berechnen“ wird eine Bezugsaufstellung generiert, die die einzelnen Bezugsbestandteile und auch die abzuführende Lohnsteuer enthält und die auch gedruckt werden kann. Diese Aufstellung dient natürlich nur zu Informationszwecken und kann nicht als Bezugsbestätigung verwendet werden.

Zusätzlich steht auf der Seite <Finanzielle Ansprüche von Milizsoldaten> die Informationsbroschüre des Heerespersonalamtes über finanzielle Ansprüche von Milizsoldaten bei Präsenzdienstleistungen zum Download bereit.

Fortsetzung Seite 6

		<p align="center">HEERESPERSONALAMT Service Line 0810 / 242 811 hpa.miliz@bmlvs.gv.at</p> 	
1163 Wien Panikengasse 2		4033 Linz-Ebelsberg Wiener Straße 545-549	
6020 Innsbruck Köldererstraße 4		8052 Graz Straßganger Straße 171	
<p align="center">Amtsstunden und Parteienverkehr (werktags): Montag: 7.30-19.00 Uhr, Dienstag bis Freitag: 7.30-16.00 Uhr</p>			

Antrag auf Entschädigung des Verdienstentganges

Mit dem hp@-Milizgebührenrechner können natürlich nur jene Ansprüche errechnet werden, die jedem Anspruchsberechtigten unabhängig von der Höhe seines Einkommens gebühren. Dazu zählt auch die Pauschalentschädigung, die ohne Ermittlung eines Verdienstentganges angewiesen wird.

Eine über diese Pauschalentschädigung hinausgehende Entschädigung des Verdienstentganges wäre beim Heerespersonalamt zu beantragen. Das entsprechende Formular steht ebenfalls auf der Seite <Finanzielle Ansprüche von Milizsoldaten> oder unter <Service> <Formulare> zur Verfügung und kann natürlich mit der Bürgerkarte auch elektronisch signiert und eingebracht werden.

Erinnerungsschreiben

Als besonderes Service versendet das Heerespersonalamt an jene Anspruchsberechtigten, die sechs Wochen nach der Entlassung aus einem anspruchsbegründenden Wehrdienst noch keinen Antrag auf Entschädigung des Verdienstentganges gestellt haben, ein diesbezügliches Erinnerungsschreiben mit einem Antragsformular zu. Pro Kalenderjahr werden mehr als zehntausend derartige Erinnerungsschreiben versandt und von den Kunden positiv aufgenommen.

In diesem Zusammenhang darf aber auch um Verständnis ersucht werden: das Heerespersonalamt hat keine Kenntnis von der Beschäftigungssituation oder den Einkommensverhältnissen der Wehrpflichtigen im Milizstand und erinnert daher automatisch alle Übenden, die noch keinen Antrag gestellt haben, an die Möglichkeit der Antragstellung.

Sollte jemand zum Beispiel, weil seine Bezüge durch den Arbeitgeber fortgezahlt werden oder auf längere Sicht kein über die Pauschalentschädigung hinausgehender Verdienstentgang anfällt, nicht mehr erinnert werden wollen, genügt eine diesbezügliche kurze Information an das Heerespersonalamt (telefonisch oder per E-mail) und der Betroffene wird in die sogenannte „Robinsonliste“ aufgenommen, die sicherstellt, dass er nicht mehr mit diesen Erinnerungsschreiben beteiligt wird. Dieser Eintrag kann natürlich auf dieselbe Art und Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Für Anfragen und Anliegen stehen die Mitarbeiter des Heerespersonalamtes werktags am Montag von 07.30 – 19.00 Uhr und Dienstag – Freitag jeweils von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line Tel. 0810 / 242 811 gerne zur Verfügung.

Urlaub in der Dumbastiftung in Bad Ischl



Die Vollziehungsaufgaben des Heerespersonalamtes umfassen auch die logistische Unterstützung der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“ (VAM).

Die VAM bieten im Rahmen ihres sozialen Engagements vergünstigte Urlaubsaufenthalte für die Soldaten des Bundesheeres in der Villa der Dumbastiftung in Bad Ischl an. Nunmehr ist es auch möglich, dieses Angebot allen Wehrpflichtigen im Milizstand zu unterbreiten.

Die Frühstückspension liegt nur zehn Gehminuten vom Stadtkern entfernt, direkt an der Esplanade. Sie ist ganzjährig geöffnet und bietet elf komfortable Gästezimmer mit insgesamt dreiundzwanzig Betten. Auch für Seminare ist entsprechende Infrastruktur im Haus vorhanden.

Wir würden uns freuen, zahlreiche Wehrpflichtige des Milizstandes und ihre Angehörigen als unsere Gäste in Bad Ischl begrüßen zu dürfen!

Informations- und Buchungsanfragen richten Sie bitte direkt unter dem Stichwort „Miliz“ an die „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“, 1163 Wien, Panikengasse 2, Telefon: 0043(0) 50201-10 51 546.

E-mail: office@vam-stiftung.at



Fahrbewilligungen

Der folgende Beitrag informiert über die Erteilung von Fahrbewilligungen für das Führen von Kränen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Bundesheer.

Auf Grund des Umstandes, dass unter anderem vermehrt selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Mini-bagger beim Bundesheer eingeführt wurden und auch für die im Lehrberuf Lagerlogistik erforderliche Staplerausbildung für Lehrlinge einer Regelung bedurfte, wurden mit Erlass BMLVS, GZ S93418/44-Qu/2009 vom 26. Juni 2009 die Richtlinien für die Erteilung und den Nachweis einer Fahrbewilligung gemäß § 33 Arbeitsmittelverordnung erlassen.

Gemäß § 33 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) BGBl. II, Nr. 164/2000 i.d.g.F. in Verbindung mit der Bundes-Arbeitsmittelverordnung BGBl. II, Nr. 392/2002 i.d.g.F. dürfen mit dem Führen von Kränen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels nur Bedienstete und Milizsoldaten beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung des Dienststellenleiters verfügen.

Die Fahrbewilligung darf erst nach einer auf das betreffende Arbeitsmittel abgestimmten besonderen Unterweisung der Bediensteten erteilt werden.

Anwendung

Eine Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO ist erforderlich für

- das Führen von Kränen mit Auto- und Ladekränen,
- das Lenken von Staplern und
- die Bedienung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Arbeitsmittel).

Die Erteilung einer Fahrbewilligung ist nicht erforderlich für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, welche auf Grund der Zuordnung nur mit einer HLB gelenkt werden dürfen.



Besondere Unterweisung gemäß § 33 AM-VO

Die Unterweisung hat gemäß den für die jeweiligen Arbeitsmittel erlassenen Ausbildungsprogrammen zu erfolgen. Liegen diese nicht vor, sind zumindest folgende Unterweisungen durchzuführen:

Theorie:

- Inhalte der Bedienungsanleitung,
- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung,
- Besonderheiten und Gefahren des Gerätes und der damit verbundenen Tätigkeiten sowie
- Erste Hilfe (Einrichtungen und Organisation).



Praxis:

- Einweisung in die Bedienelemente,
- Praktische Übungen unter Aufsicht – der Zeitanhalt ist durch den Ausbilder so anzusetzen, dass der unterwiesene Bedienstete die Handhabung des Arbeitsmittels unter verschiedenen arbeitsplatzbezogenen Bedingungen korrekt durchführt sowie
- Maßnahmen der Benutzermaterialerhaltung.

Vorgehensweise bei Kran/Stapler:

Neben dem besonderen Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 62 und 63 B-BSG 1999 (Kran-/Staplerführerberechtigung; zivile Berechtigungen werden den militärischen Berechtigungen gleichgestellt) sind an der Dienststelle besondere Unterweisungen an den dort befindlichen speziellen Kran- und Staplertypen erforderlich. Diese Unterweisungen sind in einem „Nachweis über die besondere Unterweisung gemäß § 33 AM-VO“ zu dokumentieren.



Zielüberprüfung

Der Ausbilder hat zum Abschluss der besonderen Unterweisung zu überprüfen, ob der Bedienstete oder der Milizsoldat das Unterweisungsziel „Beherrschung und korrekte Anwendung der theoretischen und praktischen Inhalte der Unterweisung“ erreicht hat, und diese im „Nachweis über die besondere Unterweisung gemäß § 33 AM-VO“ durch Unterschrift zu bestätigen.

Nachweis der besonderen Unterweisung:

Die Zielerreichung der Unterweisung ist durch einen „Nachweis über die besondere Unterweisung gemäß § 33 AM-VO“ zu dokumentieren. Der Nachweis ist zweifach auszustellen, wobei eine Ausfertigung an den Bediensteten oder den Milizsoldat übergeben wird und eine Ausfertigung an der Dienststelle verbleibt.

Fahrbewilligung gemäß § 33 Arbeitsmittelverordnung

Die Fahrbewilligung gemäß § 33 der Arbeitsmittelverordnung ist durch den Dienststellenleiter auszustellen. Vor Erteilung der Fahrbewilligung hat der Dienststellenleiter zu beurteilen, ob Bedarf an Bedienungspersonal für selbstfahrende Arbeitsmittel gegeben ist, und zu prüfen, ob die besondere Unterweisung gemäß § 33 AM-VO erfolgt ist, oder die besonderen Fachkenntnisse nachgewiesen werden.

Entziehung der Fahrbewilligung

Die Fahrbewilligung ist durch den Dienststellenleiter zu entziehen, wenn Umstände bekannt werden, die glaubhaft erscheinen lassen, dass der Inhaber dieser Fahrbewilligung nicht mehr für die Tätigkeit geeignet ist.

Obst MSD Günter Zippel, BMLVS/Qu

Fortsetzung Seite 8

Projekt

„Soldat der Zukunft“

Vorstellung des Projektteams „Soldat der Zukunft (SdZ)“ der HTS, dessen Aufgabe in der Modernisierung der österreichischen Streitkräfte liegt.

Überblick

Die Heerestruppenschule (HTS) besteht aus

- der Stabsabteilung in Eisenstadt,
- der Grundlagenabteilung in Eisenstadt,
- dem Projektteam SdZ in Klagenfurt,
- dem Institut Jäger in Bruckneudorf,
- dem Institut Panzer und Panzergrenadier in Zwölfaxing,
- dem Institut Aufklärer in Zwölfaxing,
- dem Institut Pionier in Klosterneuburg,
- dem Institut Artillerie in Baden und
- dem Gebirgskampfbereich in Saalfelden.

Das Projektteam SdZ wurde aus der im Jahr 2008 aufgelösten Lehrabteilung 2 der Jägerschule in Klagenfurt gebildet. Die Leitung im Projekt SdZ obliegt dem BMLVS/StruktPl. In die Projektorganisation sind alle betroffenen Abteilungen des BMLVS, die HTS und die Streitkräfte eingebunden.

Aufgaben

Das Projektteam SdZ hat

- Grundlagen zu bearbeiten,
- bei internationalen Programmen mitzuarbeiten,
- Erprobungen und Testungen durchzuführen und
- konkrete Vorschläge für Entscheidungsgrundlagen zu erstellen, die für künftige Beschaffungen im Rahmen eines Soldatenmodernisierungsprogrammes erforderlich sind.



Projektzeitplan

Die einzelnen, festgelegten Projektphasen sind bis zum Ende des Jahres 2011 abzuschließen. Die Initiierungs-, Planungs-, Vorbereitungs- und Bereitstellungsphase konnten bereits abgeschlossen werden.

Aktuell geht es in der Ausführungsphase darum, abgeleitet von Konzepten, Fähigkeitskatalogen und Vorschriften militärische Anforderungen zu definieren und davon abgeleitet Testzenarien zu entwickeln. Diese Szenarien bilden die Grundlage für die praktische Testung ausländischer Systeme, welche für den Zeitraum 2010/2011 geplant ist.

Anschließend erfolgen die Erstellung des Entscheidungsvorschlages zur Realisierung des Gesamtsystems, die Fertigstellung des Militärischen Pflichtenheftes sowie der Planungs- und Realisierungsdokumente.

Herausforderungen

Basierend auf dem festgelegten Anspruchsniveau („Level of Ambition“) für das österreichische Bundesheer bewegt sich der Soldat im 21. Jahrhundert in gegenwärtigen und zukünftigen Einsatzräumen in einem vernetzten multinationalen Umfeld. Militärische Aufträge sind „joint und combined“, in rasch wechselnden Lagen und vor dem Hintergrund des „Three-Block-War“ zu erfüllen.

International, aber auch in Österreich, wird daran gearbeitet, den steigenden Anforderungen solcher Einsätze durch Verbesserung der persönlichen Ausrüstung des Soldaten hin zu einem integrierten, modularen und skalierbaren Gesamtsystem Rechnung zu tragen.

Ein erfolgreiches Soldatenmodernisierungsprogramm, welches die Sicherstellung von Funktionalitäten und Technologien zur Erhöhung des Schutzes und der Durchsetzungsfähigkeit des Soldaten im Einsatz gewährleistet, erfordert bereits im Planungsprozess die Komplexität im Denken und Handeln und die Ausschöpfung sämtlicher verfügbarer Ressourcen. Nur damit kann ein Mehrwert bezogen auf die bisherige Ausrüstung erreicht und eine ziel- und ergebnisorientierte Bearbeitung sichergestellt werden.

Internationale Einbindung ermöglicht die Berücksichtigung internationaler Normen und Standards und stellt eine mit den diversen nationalen Soldatenmodernisierungsprogrammen akkordierte Bearbeitung sicher. Nur damit ist die Interoperabilität des österreichischen Soldaten bei der gemeinsamen Bewältigung von Aufgaben im Rahmen der europäischen Sicherheitspolitik garantiert.



Projekt

Zur Bewältigung der Herausforderungen sind erhöhter Schutz, Digitalisierung und verbesserte Durchsetzungsfähigkeit gefordert und somit verschiedenste Funktionalitäten und Technologien in einem Gesamtsystem zu integrieren, um eine wesentliche Leistungssteigerung im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Soldaten zu bewirken.

Eine wesentliche Aufgabe in der Projektarbeit wird es sein, verfügbare Gesamtsysteme in ihrer unterschiedlichen konzeptionellen und materiellen Konfiguration vergleichend zu testen und den Mehrwert eines Systems oder einzelner Komponenten durch eine Kosten-Nutzen-Analyse im Vergleich zur eingeführten Ausrüstung des österreichischen Soldaten darzustellen.

Wesentliche Bereiche der Soldatenmodernisierung sind:

- sprach- und datenfähiges Personal Role Radio in einem Netzwerk,
- Battle(field) Management System,
- optische/optronische Geräte zur Steigerung der Nachtsicht- und Nachtkampffähigkeit,
- Schutzkomponenten (ballistisch, Laser),
- Energieversorgung und Energiemanagement.

Im Intranet des Bundesheeres werden auf www.struktpl.intra.bmlv.at/sdz das Projekt und auf www.hts.intra.bmlv.at/projektteam_sdz weitere Details der Projektarbeit veröffentlicht. Eine Internetseite ist in Erstellung (www.sdz.bmlvs.gv.at).

Obstt Johannes Bogner MSD, Kdt ProjT SdZ

„Strategische Kultur“

Der folgende Beitrag geht auf den neuen Begriff „strategische Kultur“ im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie ein.

Überblick

Die Europäische Sicherheitsstrategie ist als Reaktion auf die Spaltung der Europäischen Union über die Irak-Frage entstanden. Damals, im Sommer 2003, erhielt der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Javier Solana, den Auftrag, eine Europäische Sicherheitsstrategie zu formulieren. Der Europäische Rat nahm diese Strategie am 12. Dezember 2003 an.

In diesem Dokument wird Sicherheit umfassend verstanden. Der Sicherheitsbegriff wurde um die sozialen Konfliktbereiche wie Armut und Minderheitenunterdrückung sowie Migrationsprobleme erweitert. Wie zwischenzeitlich jeder erfahren konnte, hat uns die Realität längst eingeholt, denn die sogenannte „Human (In)Security“ ist heute eine Quelle vieler weltweit sich entwickelnder Krisen.

Hauptbedrohungen

Identifiziert wurden:

- der Terrorismus,
- die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,
- die regionalen Konflikte (meist soziale Konflikte),
- die gescheiterten (politisch schwachen) Staaten sowie
- die organisierte Kriminalität.

In den letzten Jahren haben Krisenprävention und Ziviles Krisenmanagement stark an Bedeutung gewonnen. Die Notwendigkeit dafür ist unumstritten: Zwar können militärische Interventionen einen Konflikt eindämmen oder beenden, doch zur Beseitigung der eigentlichen Ursachen solcher Gewaltausbrüche und zum Wiederaufbau von staatlichen und demokratischen Strukturen nach einem Konflikt bedarf es anderer Mittel.

Die Instrumente des zivilen Krisenmanagements haben daher vor allem die Funktion, krisenanfällige Staaten sowie Staaten, deren Strukturen nach Kriegen und Konflikten geschwächt sind, beim Aufbau oder Wiederaufbau einer leistungsfähigen, auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierenden Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Polizei, Justiz und Grenzüberwachung zu unterstützen.

Einsatzkräfte

Die EU setzte sich im Jahr 1999 in Helsinki das Ziel, bis zu sechzigtausend Soldaten bereitzustellen, um innerhalb von sechzig Tagen militärische Operationen im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“ durchführen zu können („Helsinki Headline Goal“). Durch die Einmeldungen der Mitgliedstaaten konnte dieses Ziel quantitativ erreicht werden. Im Jahr 2004 wurde das „Militärische Planungsziel 2010 (Headline Goal 2010)“ beschlossen. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Planungszieles bilden die rasch verfügbaren Einsatzeinheiten (englisch „Battlegroups“).

Seit Anfang des Jahres 2007 stehen der EU in halbjährlichem Wechsel stets zwei dieser Verbände zur Verfügung, die jeweils zirka 1.500 Soldaten umfassen und im Bedarfsfall binnen fünf bis zehn Tagen für Einsätze des EU-Krisenmanagements im gesamten „Petersberg-Spektrums“, zum Einsatz gebracht werden können.

Im Rahmen des Europäischen Aktionsplans zur Schließung der militärischen Fähigkeitslücken (ECAP) werden zur Zeit für jene Bereiche Lösungsmodelle erarbeitet, in denen die EU-Staaten ihre Fähigkeiten zu verbessern haben (dies betrifft zum Beispiel die Bereiche Führung, Kontrolle und Kommunikation, strategische Aufklärung sowie strategischen Lufttransport).

Internationale Kooperation

Die EU arbeitet mit zahlreichen Partnern im Bereich des internationalen Krisenmanagements zusammen. An erster Stelle ist hier die UNO zu nennen, der die primäre Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt.

Mit der NATO unterhält die EU eine strategische Partnerschaft im Bereich des Krisenmanagements. So stellt die NATO zum Beispiel der EU in bestimmten Bereichen im Rahmen von Vereinbarungen, die auch als „Berlin-plus-Arrangements“ bekannt sind, für konkrete Operationen militärische Mittel und Fähigkeiten zur Verfügung.

Weiters unterstützt die EU im Rahmen ihrer Afrika-Strategie die Staaten der Afrikanischen Union beim Aufbau von Krisenmanagementkapazitäten und behandelt in ihrem Dialog mit den Mittelmeerstaaten u.a. auch Sicherheitsfragen.

Da die ESVP ein offenes Projekt ist, besteht grundsätzlich auch für Drittstaaten die Möglichkeit zur Teilnahme an EU-Krisenmanagementeinsätzen, wovon auch bereits wiederholt Gebrauch gemacht wurde.

Zukünftige Erfordernisse

Es zeigt sich, dass zukünftig nicht nur das strategisch-rüstungstechnische Regelwerk und die militärischen Fähigkeiten verbessert werden müssen, sondern dass eine gemeinsame „strategische Kultur“ gefunden werden muss. Selbst Vertreter der Vereinigten Staaten äußern sich in dieselbe Richtung. Dazu zwei Zitate aus letzter Zeit (2009):

Robert Gates, Verteidigungsminister, sagte anlässlich der Shangri La Konferenz, an der die Pazifik-Staaten teilnahmen: „The challenge for the United States has been to fashion defense policies that adapt to new realities - but do so in a way that preserves and protects our fundamental, and enduring, interests and values [in] the Pacific Rim, which includes the security and stability of the region as a whole.“ Gates sagte weiter sinngemäß (durch den Autor) übersetzt: „Gleichzeitig ist es wesentlich dass wir transparent bleiben, unseren Partnern gegenüber, aber auch gegenüber dem Rest der Welt. Dies umfasst auch unsere strategischen Ziele und politischen Interessen.“

Er sprach dann über die Bedrohungen, die speziell Asien betreffen und bemerkte: „Manche der Herausforderungen sind traditioneller Art, wie Aufstände, die hauptsächlich in politisch unsicheren Staaten auftreten, die sich aber grenzüberschreitend entwickeln. Manche der Bedrohungen sind immer schon aufgetreten, wie Piraterie, ethnische Konflikte und die Armut in manchen Regionen. Andere wieder sind neu, wie die terroristischen Netzwerke, die sich modernster Technologie bedienen, dann die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen, die Umweltverschmutzung, der Drogen- und Menschenhandel, Bedrohungen aus dem Weltraum, Klimawandel, globale Finanzkrisen, oder Seuchen, die auch keine nationalen Grenzen kennen und sich schneller als jemals vorher verbreiten können.“

Und weiter: „Es wurde klar, dass der Begriff ‚Sicherheit‘ zu erweitern sein wird und sich nicht im militärischen Bereich erschöpft. Was diese Herausforderungen gemeinsam haben, ist die Tatsache, dass kein Land, möge es reich oder arm sein, imstande ist, diesen Herausforderungen mit nationalen Mitteln alleine wirkungsvoll zu begegnen.“

Hillary Clinton spricht gar von „Science Diplomacy“ und dem Einsatz von „smart power“, sie verlangt einen radikalen Wechsel in der amerikanischen Außenpolitik und meint, dass die Kooperation auf wissenschaftlichem Gebiet ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung der anstehenden Probleme im globalen Sinne bringen werde.

Sie sagte anlässlich ihrer Anhörung zur Nominierung als Außenministerin am 13. Jänner 2009 (sinngemäß durch den Autor übersetzt): „Die amerikanische Führungsrolle ist immer noch begehrt, aber wir müssen mehr die sogenannten ‚smart powers‘ einsetzen.“

Weiters sagte sie: „Wir müssen alle uns zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, die diplomatischen, die ökonomischen, militärischen, politischen, logistischen und kulturellen, und zwar in der jeweils richtigen Kombination, und dabei könnte Diplomatie gleichsam die Vorhut bilden.“

Der Einsatz der ‚smart Power‘ ist jeweils die Balance zwischen allen zur Verfügung stehenden Mitteln, aber im richtigen Verhältnis zueinander, und dabei könnte der wissenschaftliche Austausch eine wichtige Komponente darstellen, vor allem zwischen Nationen, welche sonst keine Möglichkeit haben, mit den Vereinigten Staaten diplomatisch Verbindung aufzunehmen.“ Diese wenigen Sätze zeigen eine radikale Neuorientierung und deuten auch für die militärische Komponente in der Außenpolitik eine völlige Neubewertung an. Es zeigt, dass große mächtige Staaten von dem Wandel in der Welt in gleicher Weise existenzial betroffen sind wie kleine Staaten, es wird aber auch klar, dass die Bedrohungen zumindest aus westlicher demokratischer Sicht nur gemeinsam und sicher nicht in der bisherigen Form durch Machtdemonstrationen, militärische Abschreckung und Sanktionen alleine beseitigt werden können.

Selbst die mächtigsten Staaten billigen den internationalen globalen politischen Netzwerken nunmehr, und das war nicht immer so, legitime Berechtigung zu und beteiligen sich an diesen nicht nur, um ausschließlich egoistische Ziele damit zu verfolgen. Es zeigen sich die Konturen einer neuen „strategischen Kultur“, die durch radikale kulturelle Verwerfungen weltweit und die sogenannte „Revolution in military affairs“, das sind Neuerungen vorwiegend im militärtechnischen Bereich, verursacht wurde, die aber ein Umdenken in der (Sicherheits-)Politik zur Folge hatten.

„Strategische Kultur“

In den Politikwissenschaften wurde von je her Strategie als die Summe aller politischen Maßnahmen verstanden, um gesetzte politische Ziele realisieren zu können. Es war verpönt, von den Wünschen und Begierden, den Haltungen, Überzeugungen und Vorurteilen der in den politischen Strukturen (Staaten, Regionen etc.) lebenden Menschen und ihrer unterschiedlichen Lerngeschichten zu sprechen. Die Bevölkerung wurde als „Human Resources“ gesehen, eben als zwar wichtige, aber berechenbare wirtschaftliche Größe.

Es wurde gleichsam „vernachlässigt“, dass Strategien in die je eigene nationale Kultur eingebettet wurden. Dies wurde vor allem in letzter Zeit durch neue wissenschaftliche Ansätze in den Politikwissenschaften auch belegt.

Vor allem der Konstruktivist Alexander Wendt (*Anarchy is what States Make of it: The social Construction of Power Politics, International Organization 46, no. 2 Spring, 1992*) hat diesen Begriff neu belebt. Er betrachtet Kultur als den Ausdruck einer je eigenen Identität, die sich aber in der täglichen Praxis der in ihr lebenden Menschen immer wieder neu bestätigt.

Eine der einflussreichsten Arbeiten auf diesem Gebiet hat Peter Katzenstein (Hrsg.) verfasst (*The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics [New York Columbia University Press, 1996]*). Eine weitere Entwicklung in diese Richtung wird durch L. Friedmann in seinem preisgekrönten Werk „The world is flat“ angedeutet. Er spricht von „Globalization“ und meint damit die Berücksichtigung regionaler Kulturen bei der Bewältigung globaler Probleme. Das gilt natürlich auch für die Abwehr globaler Bedrohungen.

Es zeigt auch, dass durch die auf uns zukommenden Bedrohungen, wie sie auch in der ESS genannt werden, das politische Gewicht (Bevölkerungszahl, Ausdehnung, Ressourcen) relativ unbedeutend werden. Kleine Staaten können, ebenso wie große, nur auf ihrer intellektuellen Potenz und dem Willen zur Selbstbehauptung aufbauend, einen für die Welt bedeutsamen Beitrag leisten, der Beachtung verdient, weil er dem Weltfrieden dient. Keine Großmacht kann im Alleingang nur eine der globalen Bedrohungen wirksam bekämpfen.

Wandel der „strategischen Kultur“

Kulturen erscheinen in unserem Verständnis als relativ stabil, und so erhebt sich die Frage, wodurch können sich Kulturen und in diesem Fall die strategische Kultur ändern? Unter welchen Bedingungen kann sich die strategische Kultur einer Region ändern? Jeffrey A. Lantini hat dazu Befunde geliefert und meint, dass durch dramatische Ereignisse großen Ausmaßes, sogenannte nationale, politische Katastrophen, kulturelle Brüche herbeigeführt werden.

Die Ereignisse um den 11. September und die darauf folgende als allgemein empfundene Terror-Bedrohung war vielleicht ein solches traumatisches Ereignis. Dies hat die Frage aufgeworfen, ob durch derartige „traumatische Ereignisse“ in globalem Ausmaß nicht auch die nationalen strategischen Kulturen konvergieren könnten.

In weiterer Folge wurden andere Fragen aufgeworfen wie: Können auch „non governmentale“ Netzwerke (humanitäre Hilfsorganisationen) so etwas wie strategische Kulturen entwickeln?

Dasselbe könnte man dann ja auch von weltweit agierenden Unternehmungen annehmen, und letztendlich stellt sich die Frage: Haben Terrornetzwerke nicht auch eine strategische Kultur?

Diese Fragen haben eminente Bedeutung, wenn wir sie auf die Sicherheitsstrategie der europäischen Union umlegen. Wir können daraus Schlüsse ziehen, die für unsere Zukunft, speziell als kleines Land, Bedeutung haben werden.

Seit einer gemeinsam ausformulierten Sicherheitsstrategie der EU (2003) wäre, dem Bedingungscharakter von Kultur entsprechend, die Möglichkeit einer gemeinsamen strategischen Kultur theoretisch gegeben. Optimistische Politiker haben seinerzeit die Sicherheitsstrategie der EU als den nun beginnenden Sozialisationsprozess zur Entwicklung einer gemeinsamen europäischen strategischen Kultur begrüßt. Der Zeitraum ist vielleicht noch zu kurz, um dies auch belegen zu können.

Wenn wir uns allerdings die bisherigen Aussagen in Erinnerung rufen, so könnte zusammengefasst behauptet werden, solange die Europäer nicht eine vergleichbare sozialisierte Bedrohungswahrnehmung haben, kann eine gemeinsame strategische Kultur nur durch „traumatische kollektive Ereignisse“ gestiftet werden, so wenig wünschenswert dies auch erscheinen mag. Aber vielleicht finden sich auch andere Wege, um Kulturen zu verschmelzen. Die eingangs gemachten Bemerkungen R. Gates' und H. Clintons schienen solche Wege anzudeuten.

Völlig andere Befunde scheinen aus der globalen Geschäftswelt zu kommen. Unternehmungen haben bei Firmengründungen in kulturell fremden Regionen immer die größte Sorgfalt auf den Einstieg in die „fremde Welt“ verwendet und Stella Ting-Toomey (*S. Weber, Intercultural learning as Identity negotiation, 2005, Verlag Lang*) u.a. (*Hofstede, G., 1993, Interkulturelle Zusammenarbeit, Wiesbaden: Gabler*) haben dazu umfangreiche Forschungen betrieben, um festzustellen, wodurch sich westliche Kulturen von den sogenannten östlichen unterscheiden.

Hier treffen ja mit Sicherheit unterschiedliche „strategische Kulturen“ aufeinander. S. Ting-Toomey hat dazu einen Vorgang herausgearbeitet, den sie „Identity negotiation“ nennt. Sie meint damit, dass die Vertreter der jeweils anderen Kultur bei den Verhandlungen und dem Aushandeln ihrer Interessen nur dann Erfolg erzielen, wenn sie auch selbst bereit sind, ihre Identität den jeweils anderen Verhandlungspartnern zu vermitteln und gleichsam zur Verfügung zu stellen.

Daraus entwickelt sich, wie sie es nennt, eine neue „Interkultur“ („Cross-Cultural Face-Negotiation: An Analytical Overview“, Professor Stella Ting-Toomey, 1992), die aber rückblickend die eigene Identität verändert und wie ich meine zu einer neuen Kultur verschmilzt. Wenn dies in Europa gelingt, dann kann das „elementare traumatische Ereignis“ ausbleiben und wir kommen zu einer gemeinsamen strategischen (Inter)Kultur.

Abschließende Bemerkung

Vielen Euroskeptikern mögen diese Überlegungen viel zu optimistisch erscheinen und sie werden auf einen der Aussprüche u.a. von Julian Lindley-French verweisen, die feststellt: „In der EU wird sich in der näheren Zukunft keine kohärente und stabile strategische Kultur entwickeln können.“ (*J. Lindley-French, In the Shade of Locarno? Why European Defence is failing, International Affairs 78, no. 4 [2002]*). Es mag aber auch sein, dass, wie schon in vielen anderen Bereichen der europäischen Entwicklung, die Wege zwar verschlungen sind, den Realpolitikern wie auch den realpolitisch denkenden Strategen oft gar nicht zugänglich, es aber trotzdem gelingt, kulturell höchst beständige Resultate hervorzubringen.

Es war die Absicht, auch den Euroskeptikern neue wissenschaftlich gesicherte Wege aufzuzeigen, wie gerade durch die gemeinsame Wahrnehmung der global auf uns zukommenden Probleme und Bedrohungen, eine positive Perspektive für das Machbare aufgezeigt werden kann.

Gefragt sind, vereinfacht nach S. Ting-Toomey, Interkulturelle Kompetenz aufzubringen, wie Empathie dem Fremden gegenüber, und die Fähigkeit, die eigene kulturelle Identität nicht als unveränderliche absolute (fremden Kulturen gegenüber überlegene) Größe zu betrachten, sondern im Gegenteil, dem Fremden gegenüber lernfähig zu bleiben.

Dr. Hermann Jung

Institut Aufklärung



Das Institut Aufklärung der Heerestruppendeformation befindet sich in der Burstyn-Kaserne in Zwölfaxing. Es wurde im April 2008 aus der Lehrgruppe Aufklärung der aufgelösten Panzertruppendeformation gebildet. Damit hat die Aufklärung nach fast fünfzig Jahren wieder eine eigenständige Lehrabteilung, was den Stellenwert der Waffengattung wesentlich hebt. Das Institut Aufklärung der Heerestruppendeformation stellt als zentrale Ausbildungsstätte die qualifizierte Kaderaus-, Fort- und Weiterbildung der Aufklärungstruppe sowie der Truppenaufklärungskräfte sicher und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Truppengattung im Rahmen der Bundesheerreform 2010.

Leitlinien des Institutes Aufklärung bei der Ausbildung sind eine zielgerichtete und zukunftsorientierte Ausrichtung sowie eine praxis- und einsatznahe Orientierung, angepasst an die Führungsebenen.

Abgeleitet von aktuellen oder möglichen Krisen-, Konflikt- und Bedrohungsszenarien werden Lagen und Gefechtsbeispiele aufbereitet und dem Lehrgangsteilnehmer in Form von normierten Standardsituationen praxis- und einsatznahe vermittelt.

Die Kommandantenausbildung in den militärischen Kernfähigkeiten – also die Beherrschung des Handwerks – hat hierbei oberste Priorität. Weiters wird das Zusammenwirken mit den Instituten, vor allem mit dem Institut Pionier bei der Kampfmittelaufklärung/EOR und dem Institut Artillerie bei der qualifizierten Ziel- und Wirkungsaufklärung im Wege der Steilfeuerunterstützung bewusst angestrebt und forciert.

Auf die jeweilige Führungsebene abgestimmte und bedarfsorientierte Lehrgangsplanung für Kommandanten- und Stabsfunktionen kennzeichnen das weite Spektrum der qualifizierten Kaderaus-, Fort- und Weiterbildung am Institut Aufklärung. Dabei spannt sich ein weiter Bogen, beginnend bei der taktischen Ausbildung der im Bedarfsfall zu einer Brigade abgestellten Aufklärungsverbindungsorgane des Aufklärungs- und Artilleriebataillons, über die Führungsebene des Bataillons und der Kompanie bis hin zur Ausbildung der Gefechtssteuern in der Ebene der Spähtrupps.

Der Lehrgang Truppenaufklärung vermittelt den Kommandanten der neu aufgestellten Aufklärungszüge in den Kampfataillons das Wesen der Aufklärungstruppe und die wesentlichen Merkmale der Truppenaufklärung im Unterschied zur Gefechtsaufklärung. Durch internationale und enge Kooperationen, vor allem mit der Deutschen Bundeswehr, wird Interoperabilität gefördert und es kann die Grundlagenarbeit sowie die Weiterentwicklung der Truppengattungen effizienter erfolgen.

Institut Aufklärung



Die neue

Sanitätsorganisation

– eine gute Investition für die Zukunft.

Noch im Jahr 2007 lautete der Untertitel in einem Bericht der Zeitung „DER SOLDAT“ über die neue Sanitätsorganisation: „...Eine besondere Herausforderung zur Erfüllung der Ambition des Bundesheeres 2010.“

Mit den Überleitungsfestakten der Feldambulanz Hörsching, der Sanitätszentren West und Süd und des Militärmedizinischen Zentrums am Ende des 1. Quartals 2009 sind diese Meilensteine der laufenden Transformation formell umgesetzt.

Wie der Chef des Generalstabes Gen Mag. Edmund Entacher am 20. März 2009 in seiner Festrede in der Van-Swieten-Kaserne ausführte, erfährt die Sanitätsorganisation damit im Gegensatz zu anderen Bereichen einen erheblichen Aufwuchs.

Es sei selbstverständlich, dass die medizinische Versorgung österreichischer Soldaten im In- und Ausland nach der „Best Medical Practice“ zu erfolgen hat. Dieser Grundsatz setze nicht nur höchstes fachlich-medizinisches Können, sondern auch eine moderne technische Ausstattung und zeitgemäße Ausbildungsmittel und -methoden voraus.

Weiters dankte General Entacher den Bediensteten für das Engagement bei der Umsetzung der Reform.

Bündelung der Kräfte

Die Zielsetzungen des Bundesheeres 2010 verlangen für den Sanitätsdienst einen tief greifenden Paradigmenwechsel.

Während der Raumverteidigung mussten Einsätze mit mobil gemachten Sanitätselementen abgedeckt werden; zudem sollten in der Friedensgliederung die Grundwehrdiener möglichst effizient versorgt werden. Heute muss der Sanitätsdienst in der Lage sein, die Truppe bei laufenden Einsätzen mit strukturierten Präsenzelementen zu unterstützen. Daher ist mehr flexibel einsetzbares Sanitätspersonal notwendig – und dies kann nur durch eine konsequente Bündelung der Kräfte in Sanitätszentren erreicht werden.

Mit der neuen Sanitätsorganisation ist es dem Kommandanten des Kommandos Einsatzunterstützung, GenMjr Mag. Bair, gelungen, im Rahmen der Logistikorganisation die Streitkräfte als Force-Provider von Sanitäts-Territorialaufgaben und medizinischen Fachausbildungen zu entlasten.

Nun liegt es am Gesamtkoordinator der Überleitung, dieses Projekt mit der Konsolidierungsphase abzuschließen.



Neue Gliederung

Nunmehr besteht ein Militärmedizinisches Zentrum in Wien mit den großen Bereichen Heerespital, Sanitätsschule, Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Heeresapotheke, einigen Instituten sowie dem Truppenärztlichen Dienst an Truppenübungsplätzen und Ausbildungseinrichtungen in Niederösterreich und dem Burgenland.

Weiters erfolgte die Bildung des Sanitätszentrums Süd mit dem Militärspital und einer Lehrkompanie in Graz und der Feldambulanz in Klagenfurt, die Bildung des Sanitätszentrums West mit dem Militärspital und der Lehrkompanie in Innsbruck und der Feldambulanz in Salzburg, jeweils mit dem Truppenärztlichen Dienst an den regionalen Truppenübungsplätzen, und – last, but not least – die Überleitung der bisherigen Sanitätsanstalt in die Feldambulanz in Hörsching.

Zur Erreichung der Fähigkeiten zur ersten Entsendung einer „Brigade-Taskforce“ wird die Feldambulanz des SanZ W in Salzburg auf der Grundlage eines KPE-Einsatzorganisationsplans aus einem österreichweiten Personalpool gebildet.

Für die Sanitätsorganisation im Führungsbereich des Kommando Einsatzunterstützung bedeutet dies eine innerbetriebliche Optimierung und Nutzung von Synergieeffekten, gepaart mit einer Bündelung der Fachkompetenzen im Bereich der kurativen Medizin, Ausbildung, Forschung und Grundlagenarbeit.

Die Wahl der Standorte der Zentren ist darauf abgestimmt, mit den dort angesiedelten Medizinischen Universitäten und geeigneten zivilen Krankenanstalten Kooperationen einzugehen oder auszubauen und mit diesen die Routine des Sanitätspersonals auch bei komplexen medizinischen Herausforderungen zu erhalten.

Die Sanitätsversorgung in den übrigen Kasernen wird jetzt sukzessive durch Sanitätszüge der kleinen Verbände übernommen. Dabei ist dort gerade nur jenes Personal systemisiert, das für die vorsorge-medizinische Betreuung, die allgemein- und notfallmedizinische Versorgung und die Ausbildung in Erster Hilfe im täglichen Routinebetrieb notwendig ist.

Das sind der Bataillonsarzt, die Sanitätsunteroffiziere (Diplompfleger und Notfallsanitäter) und Sanitätschargen (Rettungssanitäter).

Die Masse der Notarztwagenteams ist zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung bei den Sanitätszentren und Feldambulanzen systemisiert und wird erst bei Übungen und Einsätzen wieder in die Sanitätszüge integriert.

Milizsoldaten

Sanitätspersonal des Milizstandes wird für Einsätze im In- und Ausland immer unverzichtbar bleiben.

Nur mit Milizsoldaten aller medizinischen Qualifikationen kann die notwendige Durchhaltefähigkeit über längere Zeiträume gewährleistet werden.

Aus diesem Grund wurden bereits im Vorjahr drei Feldambulanzen (mob) und zwei Patienten-Transportkompanien (mob) neu strukturiert und nun in die Verantwortung der drei neuen Zentren übergeben.



AEROMEDEVAC

Zur Sicherstellung des strategischen AEROMEDEVAC (Strategic Aeromedical Evacuation) sind aus dem Bereich der militärischen Krankenanstalten zumindest zwei Intensivbetreuungsteams bereitzustellen.

Am Abflugplatz im Einsatzraum oder in unmittelbarer Umgebung ist ein „Aeromedical Evacuation Staging Element“ bereitzuhalten, das Patienten übernimmt und auf den Flug vorbereitet.

Die maximale Haltezeit beträgt dabei drei Tage. Da dieses „AE Staging Element“ über eine fliegermedizinische Ausbildung verfügen muss, war es zweckmäßig, die Feldambulanz in Hörsching damit zu beauftragen.

Prävention

Prävention bleibt ein wesentliches Element des militärischen Sanitätsdienstes.

So werden Impfmaßnahmen und die Durchführung der Eignungs- und Dienstfähigkeitsuntersuchungen weiterhin durch die Sanitätsorganisation des Bundesheeres abgedeckt.

Dazu dient das „Institut für Internationale Einsätze“ im Militärmedizinischen Zentrum.

Brigadier Dr. Peter Fichtenbauer, Nationalratsabgeordneter und Obmann des Landesverteidigungsausschusses, betonte in seiner Ansprache beim Festakt in Wien, dass das Wissen um eine gesicherte Sanitätsversorgung eine wesentliche Entscheidungsgrundlage der Soldaten für einen Auslandseinsatz darstelle und die Umstrukturierung also eine gute Investition in die Zukunft sei.

ObstA Dr. med. Harald Harbich,
Abteilungsleiter Militärisches Gesundheitswesen
im Kommando Einsatzunterstützung

Truppen- funksystem

Der folgende Beitrag stellt das System CONRAD (Combat Net Radio) vor. Das neue VHF-Truppenfunksystem wird im Bundesheer eingeführt und steht ab Herbst 2009 der Truppe zur Verfügung.

Im Juli 2007 wurde mit der Typenentscheidung für ein modernes, digitales VHF-Truppenfunksystem eine der wichtigsten Entscheidungen in Bezug auf die künftige Führungsfähigkeit des Bundesheeres getroffen.

Damit werden mit Masse die im Bundesheer eingeführten VHF-Geräte, die zum Teil für elektronisches Gerät ein schon biblisches Alter erreicht haben, durch eines der weltweit modernsten digitalen VHF-Truppenfunksysteme ersetzt.

Schutzmaßnahmen

Das System CONRAD bietet zum Schutz des Nachrichteninhaltes oder der Sicherheit der Funkverbindung eine integrierte digitale Verschlüsselung (COMSEC) sowie ein Frequenzsprungverfahren (TRANSEC).

In der Praxis bedeutet das, dass ein Abhören oder Auswerten des Nachrichteninhaltes weitgehend

verhindert wird und die Kommunikation über Funk wesentlich verlässlicher ist.

Datenübertragung und Netzwerkfähigkeit

Dass ein modernes Truppenfunksystem auch netzwerkfähig ist und Datenübertragung ermöglicht, versteht sich von selbst. Beeindruckend sind beim System CONRAD die Qualität und Geschwindigkeit wie auch die Möglichkeiten der Vernetzung. Diese sind für ein VHF-Truppenfunksystem außergewöhnlich.

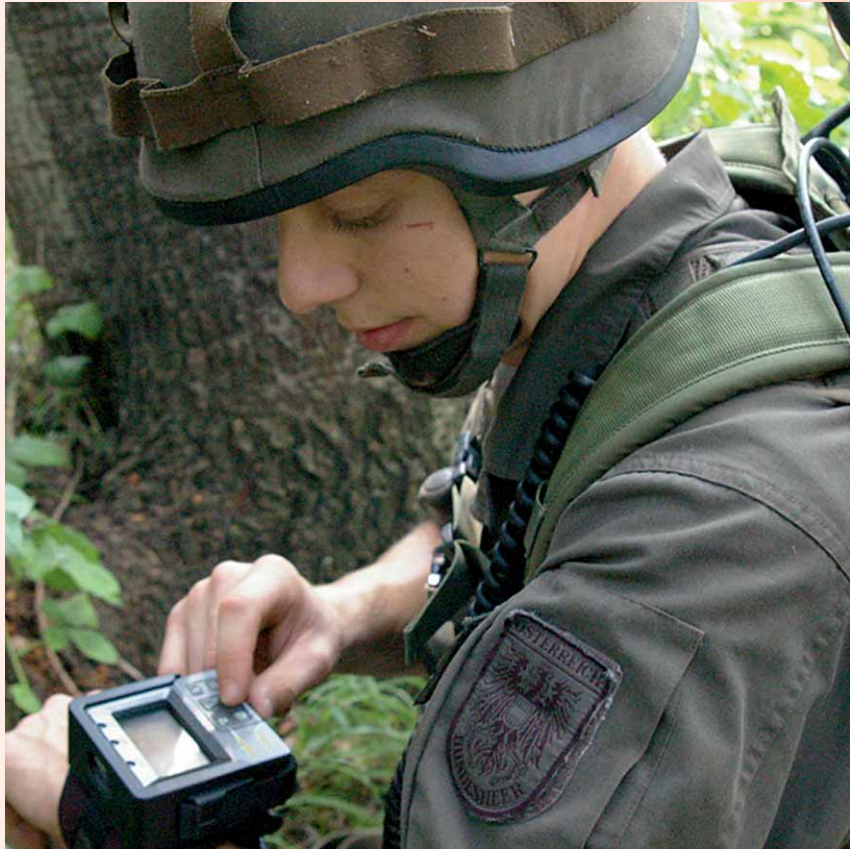
So wird im Rahmen des System CONRAD eine Übertragung von Nachrichten ähnlich dem Internet, also selbststrutend, im Funknetz realisiert werden und durch einen Radio-Access-Point der problemlose Netzübergang von militärischen Funknetzen zu anderen Kommunikationsnetzen eingeführt.



Handfunk- sprechgerät	Tornistergerät	Fahrzeuggeräte	ARC Gerät
			
PRC 710	CNR-9000	CNR-9000	CNR-9000
<p>Identischer SE für alle Plattformen</p> 			

Betriebsmerkmale

- Die logische Menüführung erleichtert die Bedienung. Die Ausbildung des Bedieners für dieses komplexe System ist in relativ kurzer Zeit möglich;
- Die SMS-Funktion ist ähnlich wie bei einem Handy. Darüber hinaus können abgespeicherte Kurznachrichten versandt werden;
- Das eingebaute GPS-System ist sehr leistungsfähig. Es bietet mehrere Ausgabeformate, welche die Zusammenarbeit mit zivilen Einsatzkräften erleichtert;
- Das Laden der Betriebsparameter kann schnell und einfach erfolgen;
- Das abnehmbare Bedienfeld erleichtert die Durchgabe von SMS und die Bedienung;
- Die sehr hohe Reichweite und Verbindungssicherheit sind beeindruckend. Wie leistungsfähig die neue Technologie ist, wurde in aufwändigen Tests nachgewiesen. Zum Beispiel wurde die Verbindungssicherheit im Raum Reichenau an der Rax, im Höllental und zum Teil in den Adlitzgräben erprobt, welches sicher kein leichtes Funkgelände ist. Selbst unter diesen extremen Bedingungen waren die Ergebnisse hervorragend. Wenn man die zu erwartenden Auswirkungen der Mehrwegeausbreitung berücksichtigt oder einfach nur an den Grundsatz der quasioptischen Sicht für diesen Frequenzbereich denkt, so waren die Ergebnisse beeindruckend.



Modularer Systemaufbau

Das System selbst ist modular aufgebaut: Neben dem tragbaren Funksatz, dem Tornisterfunkgerät (Manpack), steht der Truppe auch noch ein etwas kleineres und leichteres Handfunkgerät zur Verfügung. Der Sender/Empfänger kommt typengleich auch in Fahrzeugen und Fluggeräten zum Einsatz. Je nach Einbau und Einsatz können unterschiedliche Verstärkerleistungen verwendet werden.

Funknetz-managementsystem

Das Funknetzmanagementsystem (FNMS) unterstützt den oder die Funkplaner. Damit wird erstmals eine Prognose über wahrscheinliche Netzabdeckungen möglich. Das Ergebnis wird auf der Karte durch praxisnahe Symbole dargestellt.

Darüber hinaus unterstützt die Software den Funkplaner bei der Frequenz- und Verbindungsplanung sowie bei der Erstellung und Verteilung der Betriebsparameter für das gesamte System CONRAD.

Das System ist ein Meilenstein für den Funkeinsatz und eine wesentliche Entscheidungshilfe für den taktischen Kommandanten.

Dem Bundesheer steht mit dem System CONRAD nunmehr ein hervorragendes Mittel zur Lösung für derzeitige wie auch für zukünftige kommunikationstechnische Herausforderungen zur Verfügung.

ADir MBA Wolfgang Mund, FMST

Wehrrechtsänderungsgesetz 2009

Das Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2009 – WRÄG 2009) ist mit 1. September 2009 in Kraft getreten. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Umbenennung in „Landesverteidigung und Sport“

Auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) umbenannt. Nunmehr wird in allen vom Wehrrechtsänderungsgesetz 2009 erfassten Gesetzen die Bezeichnung „Bundesminister für Landesverteidigung“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Bezeichnung „Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

Weiters normieren zwei generelle Klauseln für den Fall, dass in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnungen „Bundesminister für Landesverteidigung“ bzw. „Bundesministerium für Landesverteidigung“ in der jeweiligen grammatikalischen Form verwendet werden, darunter die Bezeichnungen „Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ oder „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form zu verstehen sind.

Wehrgesetz 2001

Parlamentarische Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision wurde nunmehr in „Parlamentarische Bundesheerkommission“ umbenannt und in ihrer rechtlichen Stellung aufgewertet. Ihr jährlich zu verfassender Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr ist ab nun vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zusammen mit einer Stellungnahme umgehend dem Nationalrat vorzulegen.

Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Klarstellungen im Stellungswesen

Durch die erfolgte Novelle wurden die Rechtsvorschriften betreffend das Stellungswesen überarbeitet und im Sinne einer leichteren Lesbarkeit neu strukturiert.

Den Stellungskommissionen obliegt die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst mittels Stellungsbeschluss. Aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde der Stellungsbeschluss als Bescheid qualifiziert. Folglich kann die bescheiderlassende Stellungskommission nur als Behörde zu werten sein. Dies kam in den früher geltenden wehrgesetzlichen Bestimmungen jedoch nur unklar zum Ausdruck, weshalb nunmehr im Wehrgesetz 2001 neben einer eindeutigen Definition des Begriffes „Stellung“ als „Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst“ eine entsprechende Klarstellung über die behördliche Zuständigkeit erfolgt ist.

Da auf Grund des oben Angeführten der Stellungsbeschluss als Bescheid zu qualifizieren ist, wurde in der neuen Fassung des Gesetzes ausdrücklich geregelt, dass die Stellungskommission als Behörde auf Verfahren nach dem Wehrgesetz 2001 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden hat.

Die frühere Bestimmung über die verpflichtende Ausstellung einer Bescheinigung durch die Stellungskommission wurde im Hinblick darauf, dass diese Bescheinigung keinen Bescheidcharakter hatte, sondern lediglich eine rechtlich unverbindliche schriftliche Mitteilung über die festgestellte Eignung zum Wehrdienst und der Tatsache ihrer mündlichen Verkündung darstellte, gestrichen. Der Inhalt und die Verkündung eines mündlich erlassenen Bescheides wie z.B. des Stellungsbeschlusses sind ohnehin in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Sofern die Ausstellung einer Bescheinigung der Stellungskommission dennoch aus praktischen Gründen notwendig erscheint, bestehen dagegen jedoch keine rechtlichen Bedenken.

Nach der alten Rechtslage konnte bei Personen, die eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen, auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über diese Behinderung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden. In diesen Fällen konnte die Stellungskommission den Beschluss allein auf Grund des amtsärztlichen Zeugnisses fassen. Diese Bestimmung erwies sich im Einzelfall als zu eng.

So mussten sich Wehrpflichtige, die auf Grund einer schweren Gesundheitsschädigung wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen wurden, neuerlich persönlich dem Stellungsverfahren unterziehen, obwohl der militärmedizinische Sachverhalt bereits im Rahmen der Feststellung der Dienstunfähigkeit ausreichend ermittelt wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der in Frage kommenden Wehrpflichtigen kann aufgrund der neuen Rechtslage die Stellungskommission bei Personen, die bereits einer militärmedizinischen Untersuchung unterzogen wurden, vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand nehmen, wenn der Stellungsbeschluss allein auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses gefasst werden kann.

Einsatzdefinition und Festlegung des Einsatzraumes

Nach der alten Rechtslage fand sich im Wehrgesetz 2001 keine spezifische Definition des Begriffes „Einsatz“. Nunmehr wird als Klarstellung der Einsatzbegriff im Sinne der militärischen Landesverteidigung ausdrücklich definiert, wobei sich die Formulierung weitgehend an jener in der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften im Bundesheer (ADV) orientiert. Im Sinne dieser Definition dient der Einsatz der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln.

Darüber hinaus wurde zur besseren Verständlichkeit die im Militärbefugnisgesetz enthaltene Regelung hinsichtlich der Modalitäten und Zuständigkeiten zur Festlegung, Änderung und Aufhebung des Einsatzraumes in das Wehrgesetz 2001 übernommen. Im Falle eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist daher auch weiterhin für jeden Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung die (rechtsförmliche) Festlegung eines Einsatzraumes vorgesehen. Diese Festlegung hat sich unter Bedachtnahme auf die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse und militärischen Einsatzerfordernisse auf jenen Raum zu beschränken, in dem zum Zeitpunkt dieser Festlegung die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Erfüllung von Einsatzaufgaben durch die eingesetzten militärischen Kräfte absehbar ist. Die Bestimmung des Einsatzraumes stellt genauso wie die Anordnung eines militärischen Einsatzes eine Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dar. Damit ist auch sichergestellt, dass die erstmalige Festlegung des Einsatzraumes sowie dessen endgültige Aufhebung jeweils gemeinsam mit der bereits auf Grund des Wehrgesetzes 2001 erforderlichen Einsatzverfügung oder Verfügung der Beendigung eines Einsatzes erfolgen können.

Modifikation der Aufschubbestimmungen

Nach der vorherigen Rechtslage konnte ein Aufschub des Antrittes des Grundwehrdienstes auf Antrag des Wehrpflichtigen unter Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen ausschließlich nur dann verfügt werden, wenn der betroffene Wehrpflichtige nicht innerhalb des Jahres der – individuell zu berechnenden – Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst einberufen wurde.

Im Vergleich dazu waren Zivildienstpflichtige besser gestellt, weil sie auch innerhalb des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Zivildienstpflicht einen Anspruch auf Aufschub haben können, wenn der Zivildienstpflichtige ohne (zum Zivildienst) zugewiesene Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hat und eine Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Mit der nunmehr erfolgten Änderung (Einfügung einer Härteklause) wurde eine gesetzliche Angleichung der wehrrechtlichen Aufschubbestimmungen an jene des Zivildienstgesetzes 1986 verwirklicht.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass taugliche Wehrpflichtige auch innerhalb des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst einen Anspruch auf Aufschub haben, wenn sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

Soziale Betreuung (auch für nahe Angehörige)

Bisher fanden sich die wesentlichen Bestimmungen über die soziale Betreuung der Soldaten und Soldatinnen vor allem in der ADV. Diese normiert, dass, wenn ein Soldat in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, Rat und Hilfe bei seinem Vorgesetzten sucht, dieser ihm nach besten Kräften beizustehen hat. Ist der Vorgesetzte nicht in der Lage, die erbetene Unterstützung zu gewähren, oder wünscht der Soldat die Unterstützung des Betreuungsreferenten, so ist er an diesen zu verweisen.

In der Praxis hat sich diese Vorschrift in manchen Fällen als zu eng gefasst erwiesen, weil z.B. im Rahmen der Heranziehung von Soldaten und Soldatinnen zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 WG 2001, die eine längere dienstliche Inanspruchnahme des jeweiligen Soldaten und der jeweiligen Soldatin erfordert, auf Grund der jeweiligen Natur des Dienstes der soziale Kontakt der Soldaten und Soldatinnen mit ihren Angehörigen nicht immer im gewohnten Ausmaß aufrecht erhalten werden kann und daher zu sozialen Problemen führen oder bestehende Probleme vergrößern kann.

In Umsetzung einer Empfehlung der Bundesheerreformkommission über die Einrichtung kostenloser ressortinterner Beratungsmöglichkeiten, insbesondere für eine Erstberatung in Rechts-, Vermögens- und Schuldnerfragen sowie in Fragen des Konsumentenschutzes wurde nunmehr im Interesse der Soldaten und Soldatinnen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für deren umfassende soziale Unterstützung durch die jeweils zuständigen Militärkommanden während jeglicher Wehrdienstleistung geschaffen. Im Hinblick darauf, dass zu einer solchen zielführenden Unterstützung jeweils das komplette soziale Umfeld der Soldaten und Soldatinnen im Sinne einer Gesamtbetrachtung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles entsprechend zu berücksichtigen sein wird, soll auch den jeweiligen Angehörigen der Soldaten und Soldatinnen die in Rede stehende Unterstützung gewährt werden können.

Unter nahen Angehörigen werden die Ehegatten und Lebensgefährten der Soldaten und Soldatinnen sowie Personen, die mit den Soldaten und Soldatinnen in gerader Linie verwandt sind, sowie deren Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, anzusehen sein.

Ausweitung der gesetzlichen Milizübungsspflicht

Nach der alten Rechtslage waren u.a. Wehrpflichtige des Milizstandes, die in der Vergangenheit dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, automatisch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie nicht schon zu dieser Präsenzdienstleistung auf Grund einer freiwilligen Meldung oder eines Auswahlbescheides herangezogen werden konnten.

Durch diese Regelung wurde gewährleistet, dass die im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder im Wehrdienst als Zeitsoldat erworbenen Befähigungen auch nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand im Wege der Milizübungen erhalten und vertieft werden können, sodass diese Wehrpflichtigen auch in den folgenden Jahren als qualifiziertes Personal für die Einsatzorganisation des Bundesheeres zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit der seit 1. Juli 2005 eröffneten Möglichkeit der Leistung des – ursprünglich nur für Frauen vorgesehenen – Ausbildungsdienstes auch für (wehrpflichtige) Männer wurde mit der nun durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2009 erfolgten Ergänzung sichergestellt, dass jene Wehrpflichtigen, die im Rahmen des Ausbildungsdienstes eine dem Zeitsoldaten vergleichbare Ausbildungsqualifikation erreicht haben (Leistung des Ausbildungsdienstes in der Dauer von mehr als sechs Monaten), ebenfalls zu Milizübungen herangezogen werden können.

Diese Heranziehbarkeit von Wehrpflichtigen unmittelbar kraft Gesetzes stellt wie bisher eine (öffentlich-rechtliche) Verpflichtung der Betroffenen dar. Ein subjektives Recht dieser Personen auf eine derartige Präsenzdienstleistung oder eine bindende Verpflichtung der Militärbehörden zu einer solchen Heranziehung sind damit nicht verbunden; die Einberufung dieses Personenkreises zu Milizübungen wird vielmehr auch in Zukunft speziell vom entsprechenden militärischen Bedarf abhängen.

Heeres- gebührengesetz 2001

Übergenuß und Härteausgleich

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass es sinnvoller wäre, eine Abstandnahme von rückforderbaren Übergüssen nicht nur zur Gänze, sondern auch teilweise für die zuständige Militärbehörde zu ermöglichen. Durch die nunmehr dem erwähnten Prinzip folgende Änderung des Gesetzes wurde sichergestellt, dass der Handlungsspielraum im Einzelfall optimiert und sozialadäquate Lösungen gefunden werden können. Darüber hinaus wurde vorgesehen, die in Rede stehende Abstandnahme von rückforderbaren Übergüssen in die Zuständigkeit des Heerespersonalamtes zu übertragen. Mit dieser Konzentration soll auch eine den Interessen der Betroffenen entgegenkommende Verfahrensbeschleunigung bewirkt werden.

Unter Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Verwaltungsgrundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wurde nunmehr auch vorgesehen, dass die Bestimmungen des Här-

teausgleiches künftig ebenfalls durch das Heerespersonalamt vollzogen werden.

Wie die langjährigen Erfahrungen bei der Vollziehung gezeigt haben, treten in der Praxis bei der Bemessung finanzieller Ansprüche immer wieder besondere Härtefälle auf. Aus diesem Grund wurde im Interesse der Anspruchsberechtigten ein Ausgleich für besondere Härten (Härteausgleich) in allen nicht ausdrücklich vom Gesetz erfassten Fällen ermöglicht. Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf die Gewährung eines Härteausgleiches besteht nicht.

Militärbefugnisgesetz

Ausstellung von Legenden

Aufgrund der alten Rechtslage waren als ausstellende Behörden für eine Legende die „Bundesbehörden“, die „Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung“ und der „Bürgermeister“ normiert. Die Sozialversicherungsträger und andere Selbstverwaltungskörper wie z. B. Kammern waren jedoch nicht unter den genannten Behörden zu verstehen.

Für verdeckte Ermittlungen kann es im Einzelfall jedoch erforderlich sein, dass auch Selbstverwaltungskörper für diese Zwecke Urkunden (wie beispielsweise eine „e-card“) ausstellen dürfen, weshalb diese nun in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen wurden und auf Verlangen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Urkunden, die über die Identität einer Person täuschen, herzustellen haben.

Datenübermittlungen an inländische Behörden

Aufgrund der alten Rechtslage durften die militärischen Nachrichtendienste Daten unter bestimmten Voraussetzungen (soweit dies auf völkerrechtlichen Verträgen beruht oder eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung darstellt) an alle militärischen Dienststellen, österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, ausländische öffentliche Dienststellen, internationale Organisationen oder sonstige Einrichtungen übermitteln.

Somit waren daher alle inländischen Behörden oder Dienststellen, soweit sie nicht militärische waren, von einer solchen Datenübermittlung ausgeschlossen und den Nachrichtendiensten war es mangels gesetzlicher Erlaubnis verwehrt, im Hinblick auf erkennbare Gefahren von sich aus den Sicherheitsbehörden entsprechende Daten zu übermitteln. Im Inland besteht jedoch im Rahmen der Sicherheitspolitik ein verstärkter Bedarf an Zusammenarbeit, für welche die entsprechenden Stellen des Bundesministeriums für Inneres und die militärischen Nachrichtendienste zur vorbeugenden Gefahrenabwehr Daten austauschen können müssen.

Folglich wurde nunmehr eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an inländische Behörden – unter besonderen Voraussetzungen – geschaffen. Hiezu zählen insbesondere jene an die zuständigen Sicherheitsbehörden weiterzuleitenden (Zufalls-)Daten, die den international operierenden Terrorismus, die organisierte Kriminalität oder andere einschlägige strafbare Handlungen betreffen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Internetnutzung

Der folgende Beitrag informiert über die Richtlinien für die private Nutzung des Internets im öffentlichen Dienst.

Überblick

Die dienstliche Nutzung des Mediums Internet hat sich seit mehreren Jahren in der modernen Arbeitswelt etabliert.

Für die private Internetnutzung des Dienstnehmers am Arbeitsplatz konnten bisher als Rahmenbedingungen entweder die gänzliche Untersagung der privaten Internetnutzung oder eine fehlende Vereinbarung darüber oder die Gestattung der privaten Internetnutzung in Betracht kommen.

In der Diskussion zu diesem Thema wurde in rechtlicher Hinsicht wiederholt die Einführung von „Internet-Benutzungsrichtlinien“, beginnend bei der Aufklärung der Bediensteten über die Risiken, Pflichten, Kosten, Rechtsfolgen und Kontrollen der Internetnutzung gefordert.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes wurden in den letzten Jahren dem folgend von den verschiedenen Bundesministerien entsprechende Vorgaben für die Internetnutzung geschaffen, welche jedoch von Ressort zu Ressort inhaltliche Unterschiede aufwiesen.

Um für die Bundesbediensteten einen einheitlichen Rechtsstandard zu schaffen, hat die Bundesregierung im September 2009 die Verordnung über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch Bedienstete des Bundes (IKT-Nutzungsverordnung – IKT-NV) erlassen.

Bestimmungen

Obwohl durch das Internet der Aktionsradius der Bediensteten wesentlich erweitert wird, bringen die neuen Kommunikationstechnologien nicht nur Vorteile mit sich.

Zum einen wird auf Seiten der Bediensteten ein nicht zu unterschätzendes Missbrauchspotenzial geschaffen, zum anderen entstehen aufgrund der Datenvernetzung bisher nicht vorhandene Kontrollmöglichkeiten auf Seiten des Dienstgebers.

Durch die Verordnung wurde ein dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechender Ausgleich dieser entgegenstehenden und teilweise grundrechtlich geschützten Interessen auf Bediensteten- und Dienstgeberseite betreffend die Kontrollmöglichkeiten geschaffen.

Die Bediensteten sind vor übermäßiger Kontrolle am Arbeitsplatz durch den Dienstgeber zu schützen. Eine Balance zwischen dem Schutz der Bediensteten und den berechtigten Interessen des Dienstgebers ist in diesem Sinne zu gewährleisten.

Transparenz in Form von Grundsätzen für die private IKT-Nutzung ist daher besonders wichtig, damit die Bediensteten ihr Verhalten zulässig gestalten und somit eine Kontrolle vermeiden können.



Sind Kontrollen aus den gesetzlich festgelegten Gründen dennoch erforderlich, so sind diese in einer stufenweisen Kontrollverdichtung vorzunehmen.

Die Verordnung sieht vor, dass Internet und E-Mails von den Bediensteten eingeschränkt privat genutzt werden dürfen. Die Erfüllung der Dienstpflichten darf dadurch nicht negativ beeinflusst werden und dem Ruf und Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht schaden.

So darf nicht die ganze Abteilung darunter leiden, weil sich ein Mitarbeiter große Datenmengen aus dem Internet herunterlädt und damit die Geschwindigkeit drosselt. Klar untersagt sind auch die Verwendung illegaler Inhalte und das Ansehen von Materialien, die dem Ansehen der Institution schaden. Private Geschäfte im Internet abzuschließen ist nur so weit zulässig, sofern klar nachvollzogen werden kann, dass das Geschäft privaten Charakter hat.

Zu beachten

Jedenfalls untersagt ist der Zugriff auf strafrechtlich verbotene oder sonstige gesetzwidrige Inhalte, jegliche Benutzung

- * der zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes,
- * der Zugriff auf Internetseiten mit pornografischem Inhalt,
- * der Zugriff auf Seiten, die eine Zahlungsverpflichtung des Dienstgebers verursachen sowie
- * das Herunterladen von bestimmten, besonders für deren Größe oder Anfälligkeit für Schadprogramme bekannten ausführenden Dateitypen.

Die Bediensteten haben keinen Anspruch auf Nutzung von Internetdiensten, die vom Dienstgeber als für den Dienstbetrieb nicht erforderlich erachtet werden.

Dienstgeberrechte

Der Dienstgeber kann die Privatnutzung von solchen Internet-Diensten beschränken oder gänzlich untersagen. Er darf dabei insbesondere Web-Inhalte durch den Einsatz von Filtersoftware sperren.

Die private Nutzung darf außerdem nur unter Beachtung sämtlicher weiterer ressort- oder arbeitsplatzspezifischer Nutzungsregelungen erfolgen. Insbesondere ist eine eigenmächtige Veränderung der zur Verfügung gestellten IKT-Infrastruktur (Hard- und Software) unzulässig.

Die Bediensteten haben keinen Anspruch auf private Nutzung der vom Dienstgeber für den Dienstbetrieb zur Verfügung gestellten IKT-Infrastruktur.

Der Dienstgeber kann bei Verdacht auf exzessive private Internet-Nutzung ein mehrstufiges Kontrollverfahren durchführen. In der ersten Stufe überprüft die EDV-Abteilung vorerst nur anonymisiert und nicht personenbezogen den PC des Verdächtigen, wo und wie lange gesurft wurde und welche Aktivitäten es am Computer gegeben hat.

Erhärtet sich der Verdacht, dann werden die Daten personenbezogen an den Vorgesetzten weitergeleitet. Sollte dieser ebenso zum Schluss kommen, dass es einen begründeten Verdacht gebe, kann dieser ein Verfahren wegen Verletzung der Dienstpflicht einleiten.

Kulturgüterschutz

Der folgende Beitrag informiert über die Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe.

Einleitung

Um auf Grund der neuen und komplexeren Aufgaben und Anforderungen an das Bundesheer im Inland einerseits, aber insbesondere für die Bewältigung von Krisenreaktionseinsätzen im Rahmen der Auslandseinsätze andererseits sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene gerecht zu werden, ist eine Adaptierung und Anpassung des Fachbereichs Kulturgüterschutz (KGS) im Bundesheer notwendig geworden.

Hiezu wurde von der für militärischen Kulturgüterschutz zuständigen Abteilung Einsatzplanung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Fremdlegistik, eine neue Richtlinie entworfen. Diese Richtlinie trägt in Hinkunft die Bezeichnung Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie erfolgt gemäß Art. 25 der Haager Konvention und Art. 30 Abs. 3 des Zweiten Protokolls und stellt sicher, dass bereits in Friedenszeiten auf allen militärischen Führungsebenen Vorbereitungsmaßnahmen zum Schutz von Kulturgut gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes getroffen werden.

Des Weiteren wird sichergestellt, dass zivile Behörden auf deren Ersuchen bei der Planung von Notfallmaßnahmen zum Schutz bei Naturkatastrophen, Feuer oder Gebäudeeinsturz sowie Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Verbringung von Kulturgut unterstützt werden.



Die Richtlinie legt wahrzunehmende Aufgaben und Anweisungen für den Schutz von Kulturgut bei Einsätzen des Bundesheeres im In- und Ausland gemäß § 2 des Wehrgesetzes (WG) 2001, bei der allgemeinen Einsatzvorbereitung und daher insbesondere bei der Ausbildung im Bereich militärischer Kulturgüterschutz und der Verwendung von Verbindungsoffizieren für militärischen Kulturgüterschutz (VeO/milKGS) fest. Die detaillierten Vorgaben für Aufgaben, Tätigkeiten, Aus-, Fort- und Weiterbildung der VeO/milKGS sind in der Richtlinie für den Zivil-Militärischen Verbindungsdienst (ZMVD) geregelt.

Besondere militärische Verpflichtungen

Die adaptierte Richtlinie setzt sich zunächst mit den Begriffsbestimmungen und Grundsätzen auseinander. Unter dem Begriff „Kulturgut“ im Sinne der Haager Konvention (Artikel 1) werden bewegliches und unbewegliches Kulturgut (z.B. Baudenkmäler, Manuskripte usw.), Baulichkeiten und Orte („Denkmalsorte“), die für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung sind, bezeichnet.

Neben den Begriffsbestimmungen werden in weiterer Folge die Grundsätze erläutert. Insbesondere wird näher auf den Schutz von Kulturgut, welches die Sicherung und Respektierung dessen umfasst, eingegangen.

Die Sicherung von Kulturgut ist in erster Linie eine Aufgabe der zivilen Behörden gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes. Die Respektierung von Kulturgut regelt die Benützung von Kulturgut und seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken.

Des Weiteren werden das militärische Ziel – ein (Kultur-)Objekt trägt wirksam zu militärischen Handlungen bei und stellt einen eindeutigen militärischen Vorteil dar –, das Kulturgut unter Sonder-schutz (Kulturgut von hoher Bedeutung) und unter verstärktem Schutz (Kulturgut von höchster Bedeutung) sowie die Kennzeichnung von Kulturgut samt Folgerungen näher beschrieben.



Die Richtlinie thematisiert darüber hinaus sehr deutlich

- * die Problematik hinsichtlich der feindseligen Handlung gegen Kulturgut (Schonung und Nicht-Angriff von Objekten);
- * die zwingende militärische Notwendigkeit (Benützung von Objekten zu militärischen Zwecken);
- * die Zulässigkeit sonstiger Benützung von Kulturgut (Benützung des Objektes im Falle eines bewaffneten Konflikts keiner Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt wird);
- * die sonstigen verbotenen Handlungen (Diebstahl, Zerstörung), die Verpflichtungen in Friedenszeiten (Aufnahme von Richtlinien und Anweisungen zum Schutz von Kulturgut in die Vorschriften des Bundesheeres) und
- * die besonderen Verpflichtungen der militärischen Kommandanten (Erteilung erforderlicher Befehle und Einhaltung dieser in ihrem Verantwortungsbereich).

Zur letztgenannten Verpflichtung sind Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht oder die Erteilung von Befehlen zu solchen strafrechtlich oder disziplinar zu ahnden und die Verantwortlichen durch die zuständigen nationalen Stellen zu verfolgen und zu bestrafen.

Aufgaben des VeO/milKGS

Den VeO/milKGS obliegen insbesondere folgende Aufgaben bei Einsätzen des Bundesheeres im In- und Ausland gemäß § 2 WG 2001:

- * Information der militärischen Kommanden und Dienststellen über die KGS-Lage (geographische Lage, Klassifizierung nach dem Gefährdungspotenzial für Kulturgut, Zustand der Objekte und zuständige zivile Stellen wie zum Beispiel Bundesdenkmalamt, BDA/Landeskonservatorate, Zivilschutzorganisationen);
- * Beratung der militärischen Kommanden in KGS-Angelegenheiten;
- * Wahrnehmung der militärischen Interessen bei den zivilen Stellen;
- * Information der zivilen Stellen über die militärische Lage und die militärischen Einsatzführungsmaßnahmen;
- * Beratung der zivilen Stellen in milKGS-Angelegenheiten;
- * Übermittlung ziviler Anforderungen an die militärischen Kommanden und Dienststellen zur Unterstützung in KGS-Angelegenheiten;
- * Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes (wie z.B. bei der Erstellung von Befehlen und/oder im Rahmen des „Targeting“);
- * Aufbereitung des KGS-Basismaterials;
- * Durchführung von Fortbildung im Rahmen des milKGS und Mitwirkung bei der Basisausbildung;
- * Mitwirkung bei Katastropheneinsätzen zur Beratung der Einsatzstäbe.

Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ)

Beim Kulturgüterschutz ist die Zusammenarbeit der militärischen und zivilen Stellen erforderlich. Zu den zivilen Stellen zählen beispielsweise:

- * Internationale Organisationen (IOs), z. B. UNESCO;
- * Internationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs), z. B. „International Committee of the Blue Shield“ (ICBS);
- * Nationale NGOs, z. B. „Cultural Heritage without Border“ (CHWB);
- * Staatliche zivile Behörden, z. B. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder das Bundesdenkmalamt;
- * Fachexperten, z. B. Archäologen, Historiker oder Archivare.

Die durch die hierzu befugten nationalen und internationalen Stellen (wie z. B. Konventionsbüro und Dokumentationszentrum des BDA, UNESCO) erfassten Kulturgüter und dem BMLVS schriftlich oder graphisch übermittelte Unterlagen sind entsprechend aufzubereiten und als militärgeographische Führungsmittel dem einsatzführenden Kommando bekannt zu gegeben.

Bewegliche und unbewegliche Güter, die von der Truppe im Einsatzraum vorgefunden werden, und welche zwar nicht als Kulturgut gekennzeichnet sind, aber als solches beurteilt werden, sind vom zuständigen Kommando den zuständigen zivilen Stellen zu melden.

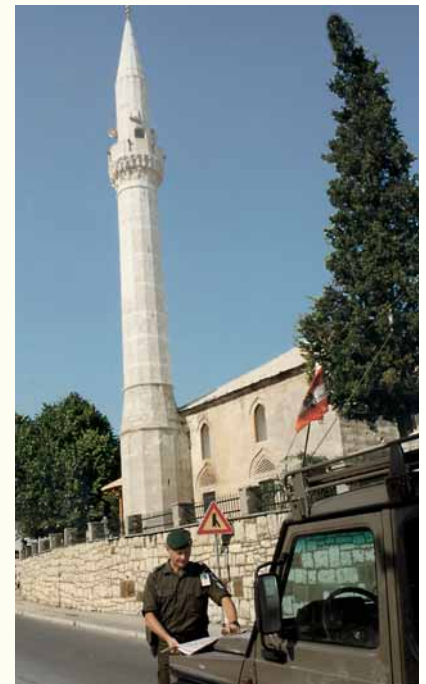
Friedensunterstützende Operationen

Folgende Besonderheiten sind beim Schutz von Kulturgut und der militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe bei Friedensunterstützenden Operationen zu berücksichtigen:

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen bei Auslandseinsätzen, insbesondere in den Einsatzräumen KOSOVO, BOSNIEN und HERZGOWINA, sind im Rahmen der Krisenbewältigung bei Friedensunterstützenden Operationen – im Rahmen des jeweiligen völkerrechtlichen Mandats und im Bewusstsein des Prinzips der „Cultural Awareness“ (= Kulturelles Bewusstsein) – nunmehr verstärkt auch die Aufgaben des „Safeguarding Cultural Heritage“ (= Bewahrung des Kulturellen Erbes) wahrzunehmen. Unter „Cultural Awareness“ wird hier die Sensibilisierung und umfassende Information über den Umgang mit einer anderen Kultur verstanden.

Es ist deshalb erforderlich, sich mit der Sicherung von gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren sowie mit dem sozialen Umfeld der betroffenen Bevölkerung im Einsatzraum auseinander zu setzen.

Der Schutz von Kulturellem Erbe im Einsatzraum vor mutwilliger Zerstörung (= „Securing Cultural Heritage“) durch die jeweiligen Konfliktparteien hat dabei in der Konfliktphase oder unmittelbar nach der Konfliktphase Priorität.



Zur gezielten Abwehr potenzieller Bedrohungen wird daher eine Risikoanalyse zu erstellen und die unbedingt erforderliche Anzahl von Soldaten sowie Material bereitzustellen sein. In der Wiederaufbauphase steht hingegen die Bewahrung des Kulturellen Erbes (=„Safeguarding Cultural Heritage“) im Vordergrund.

Für die Sicherstellung des militärischen Schutzes von Kulturellem Erbe einschließlich von Kulturgut in friedensunterstützenden Operationen sind die für jeden Einsatz in Ausführung des Mandats gesondert festgelegten internationalen und nationalen einsatzrechtlichen Grundlagen (beispielsweise der „Operations Plan“, die „Operations Order“, die „Standard Operating Procedures“ und die „Rules of Engagement“) maßgeblich.

Dabei kann Objekten des Kulturellen Erbes einschließlich Kulturguts durch den zuständigen Kommandanten ein besonderer Status, nämlich als „Property with Designated Special Status“ (= Güter mit zugewiesenem Sonderstatus) verliehen werden.

Dies ermöglicht die Anwendung von situationsangemessener Befehls- und Zwangsgewalt gemäß den implementierten „Rules of Engagement“ und stellt die Voraussetzung für einen geeigneten Schutz eines so designierten Gutes dar.

Die Zulässigkeit der Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt einschließlich des lebensgefährdenden Waffengebrauchs im Zusammenhang mit dem Schutz von Kulturellem Erbe richtet sich dabei nach den jeweils für den Einsatz geltenden nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und Einsatzweisungen.

Um die vorangehenden Aufgaben zu erfüllen, ist im Rahmen von ZMZ/Ausland oder „Civil-Military Cooperation“ (CIMIC) auf allen Führungsebenen entsprechend ausgebildetes Personal, nämlich VeO („Liaison Officers“), vorzusehen.

OR ObsttdhmfD Mag. Dominik HORN,
MA (LAS), EPI

Mehrfachversicherung in der Sozialversicherung

Mehrfachversicherung in der Sozialversicherung liegt vor, wenn eine Person auf Grund mehrerer Sachverhalte wie Erwerbstätigkeit, Sozialleistungen, Präsenz- oder Ausbildungsdienst nebeneinander oder hintereinander innerhalb eines Kalenderjahres in einem oder in mehreren Sozialversicherungs- oder Versorgungssystemen einbezogen wird.

Hat beispielsweise ein unselbständig Erwerbstätiger mit ASVG-Pflichtversicherung auch Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb mit GSVG-Pflichtversicherung, so kommt es grundsätzlich zu einer mehrfachen Vorschriftung.

Im österreichischen Sozialversicherungssystem besteht über weite Gebiete der Grundsatz der Mehrfachversicherung. Das bedeutet: wer gleichzeitig mehrere sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten ausübt, ist auch mehrfach versichert. Jede versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit führt grundsätzlich zu einer Versicherungs- und damit Beitragspflicht in jenem System, das auf Grund der einzelnen Tätigkeiten sachlich hierfür in Betracht kommt.

Die sich daraus ergebende Doppelversicherung hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt als verfassungsrechtlich unbedenklich qualifiziert. Es ist für die Pflichtversicherung ohne Belang, ob der Einzelne der Sozialversicherung bedarf, sie erwünscht oder sie für sinnlos erachtet. Die Risikogemeinschaft ist eine Solidaritätsgemeinschaft. Dieser Gemeinschaftsgedanke ist für die Sozialversicherung typisch und wesentlich.

Rangordnung bei einer Mehrfachversicherung

Die Rangordnung bei Mehrfachversicherungstatbeständen sagt aus, welcher Versicherungsträger vorrangig die Beiträge in voller Höhe berechnet und welche Versicherungsträger nachrangig zum Zug kommen.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich folgende Rangordnung:

1. ASVG und B-KUVG (nur Kranken- und Unfallversicherung),
2. GSVG und FSVG,
3. BSVG.

Beitragsgrundlagen

Beiträge sind grundsätzlich in jedem System bis zur Höchstbeitragsgrundlage, diese beträgt nach dem ASVG 4.020,- Euro im Monat oder 8.040,- Euro im Jahr und bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlungen sowie nach dem GSVG und BSVG 4.690,- Euro im Monat, zu entrichten.

Im ASVG berechnen sich die Beiträge aus dem Entgelt, im B-KUVG vom Gehalt und versicherungspflichtigen Zulagen, im GSVG oder FSVG von den steuerlichen Einkünften und im BSVG vom Einheitswert oder steuerlichen Einkünften.

Beitragsrückerstattung und Differenzbeitragsvorschriftung

Liegt eine Mehrfachversicherung gleichrangiger Versicherungssysteme wie zum Beispiel ASVG – GSVG vor und ist die Summe der Beitragsgrundlagen über der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage, so kann ein Antrag auf Beitragsrückerstattung im Bereich der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gestellt werden.

Im Bereich der Unfallversicherung ist keine Rückerstattung möglich.

Bei verschiedenrangigen Versicherungen (siehe Rangordnung) wird im Regelfall eine Differenzbeitragsvorschriftung beim nachrangigen Versicherungsträger beantragt. Der nachrangige Versicherungsträger hebt dann nur Versicherungsbeiträge bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage ein.

Rückerstattete Sozialversicherungsbeiträge sind steuerpflichtig; sie stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit dar. Der Versicherungsträger übermittelt diesbezüglich einen Lohnzettel an das zuständige Finanzamt.

Sollten die rückerstatteten Beiträge lediglich auf selbständig ausgeübten Tätigkeiten basieren, so sind diese als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Anzahl der Versicherungsmonate bei einer Mehrfachversicherung

Parallel erworbene Versicherungsmonate werden in der Pensionsversicherung nur einfach berücksichtigt. Die Versicherungszeit wird dem höher-rangigen Versicherungssystem zugeordnet.

Auswirkung einer Mehrfachversicherung auf die Krankenversicherungsleistungen

Sachleistungen der Krankenversicherung werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Geldleistungen, wie zum Beispiel das Krankengeld, können mehrfach bezogen werden.

Für Behandlungskosten kann sich eine mehrfachversicherte Person aussuchen, welcher Krankenversicherungsträger für die Kosten aufkommen soll.

Dieses Wahlrecht gilt jedoch nur je Leistungsfall. Dies bedeutet, jener Krankenversicherungsträger, welcher zu Beginn der Behandlung zuständig war, kann für die gesamte Behandlungsdauer nicht gewechselt werden.

Ein Wechsel ist erst bei Eintritt eines neuen Leistungsfalles möglich.

Unselbständige Erwerbstätigkeit und Präsenz- oder Ausbildungsdienst innerhalb eines Kalenderjahres

Die Krankenversicherung bleibt während eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes aufrecht. Es ruhen jedoch die Beitragspflicht des Versicherten zur Krankenversicherung sowie der Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung für seine Person.

Für mitversicherte Angehörige von Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Personen bleibt der Leistungsanspruch in der Krankenversicherung aufrecht; der Bund leistet hierfür Beiträge.

Die gesetzliche Unfallversicherung von unselbständig Erwerbstätigen endet mit Beginn eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Das Heeresversorgungsgesetz bietet Schutz bei Dienstunfällen und Gesundheitschädigungen während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes.

Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes werden in der Pensionsversicherung als Versicherungszeit gewertet.

Im alten Pensionsrecht vor dem Jahr 2005 und im ersten Teil der Parallelrechnung stellen diese Zeiten Ersatzzeiten dar. Im neuen harmonisierten Pensionsrecht und im zweiten Teil der Parallelrechnung scheinen diese Zeiten mit einer fiktiven Bewertung (1.493,04 Euro monatlich im Jahr 2009) im Pensionskonto auf.

Die Beiträge hierfür werden vom Bund entrichtet.

Selbständige Erwerbstätigkeit oder landwirtschaftliche Tätigkeit und Präsenz- oder Ausbildungsdienst innerhalb eines Kalenderjahres

Die Beitrags- und Leistungspflicht in der Krankenversicherung ruht auch im GSVG oder BSVG für Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Personen.

Bei Gewerbetreibenden und Bauern bleibt die Unfallversicherung auch während eines Präsenz- und Ausbildungsdienstes aufrecht, da Tätigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder dem Gewerbebetrieb in der dienstfreien Zeit dem Unfallversicherungsschutz unterliegen.

Eine Pensionsversicherung nach dem GSVG oder BSVG bleibt aufrecht, da der Betrieb meist weiter besteht. Wird die Gewerbeberechtigung ruhend gestellt, sind keine Beiträge zu leisten.

Es sind daher auch während eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes vom Versicherten Beiträge zu zahlen.

Vgl. Steiger, Stefan: Mehrfachversicherung im Sozialversicherungsrecht – Teil I; taxlex 2007; S. 23ff.

Mag. Christiane Pohn-Hufnagl, PersMkt

Für Sicherheit und Frieden.



Frieden ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein segensreicher Umstand, der unaufhörlich erhalten und sichergestellt werden muss. Dafür sorgen die Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres: ob bei Friedenseinsätzen im Ausland, bei der Sicherung unserer Grenzen oder dem Katastrophenschutz im eigenen Land.

Mag. Norbert Darabos
Verteidigungs- und Sportminister

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:
..... Stück
MILIZ-Handbuch 2009
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLVS/AusbA

Rossauer Lände 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Ich bestelle wie ausgefüllt zum Gesamtpreis von €
inkl. MWSt zuzüglich Versandkosten. _____
Ich stimme den AGB des Info-Teams zu.

- Setpreis 55,- / Versandkosten frei!
- Vorausüberweisung, Versandkosten 3,90
Hypo-Vbg., Kto: 103 96 99 30 10, BLZ 58000
- Nachnahme, max. Versandkosten 6,90

Tel. _____ Datum/Unterschrift _____



An
Info-Team

Scharten 142

4612 Scharten

Mein Geburtstag:

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A, Reihe Wehrtechnik - **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979): vergriffen
- Band 31: **Waffentechnik I - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten**: vergriffen
- Band 32: **Waffentechnik II - Munition** (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken** (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten** (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golfregion, Somalia** (1998) EUR 10,60
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerrillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update 2005** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselnahme und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-Buch (HB) DIN A5: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohrwaffen, Lenkwaffen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. überarbeitete Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-Taschenbuch (TB): **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-Handbuch (HB) DIN A5: **Einsatzrecht** (2006) EUR 30,-
- TD-Spezial DIN A4: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)** Anforderung für die Truppe über Versorgungsnummer 7610-85351-0000
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. überarbeitete Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** - Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009; lieferbar ab Juni 2009) EUR 40,-

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Titel Vorname Zuname

Straße/Nr.

PLZ Ort Land

Datum Unterschrift

Bitte
ausreichend
frankieren

**AMEDIA
TRUPPENDIENST ABO Service**

**Sturzgasse 1a
A-1140 Wien**

In Vorbereitung:
TD-HB **Rüstung in Europa**



Zeitungsanschrift

INHALT

Neue Dienstvorschriften2
 Militärmedizinischer Dienst3
 Grundlagenabteilung der HTS4
 Milizgebührenrechner5
 Militärstiftung stellt sich vor6
 Fahrbewilligungen7
 Projekt „Soldat der Zukunft“8
 Strategische Kultur9
 Institut Aufklärung der HTS11
 Neue Sanitätsorganisation12
 Neues Truppenfunksystem14
 Wehrrechtsänderungen 200916
 Private Internetnutzung18
 Kulturgüterschutz19
 Mehrfachversicherung21

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491

Fernglas Zoom Military
 aufklappbares Fernglas
 Vergrößerung Zoom 10-30
 Objektiv 50, schwarze
 Schultertasche, gummierte
 Halterung, Größe: 180 x 190
 Gewicht: 900 Gramm

schwarz + grau **29,90** Stk

Schreibmappe Military
 2-färbige Schreibmappe mit
 A4-Schreibblock in der
 Größe 34 x 29 x 2 cm.

7,90 Stk
 Farben: heeresgrün+grün

Business tasche Military
 Notebookfach, Schultertragegurt, Fächer für Ordner
 Papier, Handy, Stifte... Farbe: schwarz 37 x 12 x 29 cm

10,90 Stk

Sporttasche Military
 große Reise- und Sporttasche mit 3 Seitenfächern und
 Schultertragegurt Farben: heeresgrün+grün 65 x40 x40

11,90 Stk



TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:
www.bundesheer.at/truppendienst

Bestellung auch mit FAX (+4319821322-311) oder mail (office@amedia.co.at) möglich.

Verlagsgarantie: Ihre Bestellung kann innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen werden bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien